

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

105

Jahrgang 2018, 7./8. Stück

Ausgegeben am 31. August 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.....	106
118. Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder.....	106
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.....	118
119. Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.....	118
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	118
120. Kollektivvertrag 2018: Hinterlegung.....	118
121. Kollektivvertrag 2018.....	118
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.....	133
122. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark.....	133
123. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien.....	135
124. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019.....	138

Personalia

Wahlergebnisse.....	139
125. Wahl von Mag. Wolfgang Rehner zum Superintendenten.....	139
126. Wahl von Dr. Matthias Geist zum Superintendenten.....	139
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	139
127. Ordination von Mag. Otfried Kohlus.....	139
128. Evangelische Lektorenarbeit: AbsolventInnen des Homiletischen Kurses 2017.....	140
Stellenausschreibungen A.B.....	140
129. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B.	140
130. Wahl dreier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B.	141
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	142
131. Bestellung von Mag. Katharina Alder-Wolf.....	142
132. Bestellung von Mag. Martin Brüggerwerth	142
133. Bestellung von Mag. Dace Dislere-Musta.....	142
134. Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer	142
135. Bestellung von Herrn Johannes Erlbruch	142
136. Bestellung von Mag. Christian Graf	142
137. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller	142
138. Bestellung von Mag. Karin Kirchttag	142

139. Bestellung von Mag. Thomas Körner	142
140. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch.....	142
141. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner	143
142. Bestellung von Mag. Barbara Wiedermann.....	143
143. Zuteilung von Andreas Binder, BTh.....	143
144. Zuteilung von MMag. Kerstin Böhm	143
145. Zuteilung von Mag. Rahel Christine Hahn	143
146. Zuteilung von Thorben Hennig, MTh.....	143
147. Zuteilung von Ediana Kumpfmüller, MTh.....	143
148. Zuteilung von Mag. Claudia Schörner, MTh	143
149. Zuteilung von Eva Schwalsberger, MTh.....	143
150. Zuteilung von Mag. Ulrike Swoboda	143
Todesfälle.....	144
Mitteilungen	
151. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2019.....	144
152. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: „Gemeinsam statt einsam“ – Demenztraining für ein Altern in Würde.....	145
153. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 21. Oktober 2018: Österreichische Bibelgesellschaft.....	145
154. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2018	145
155. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2018	146

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.

118. Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder

Die Synode A.B. hat in ihrer 11. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2018 folgende Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder beschlossen:

In Ergänzung des Beschlusses der Synode A.B. in ihrer 9. Session betreffend die Einführung der neuen Perikopenordnung (Genehmigung der Predigtreihen und Lesetexte) werden die Wochensprüche, Psalmen, Wochenlieder erster sowie zweiter Vorschlag, soweit sie im Evangelischen Gesangbuch und in den „Freitönen“ veröffentlicht sind, ab 1. Advent 2018 empfohlen.

Kundmachung laut Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), ABl. VELKD, Band VII, S. 570 ff.):

Abkürzungen: Ev. = Evangelium, Ep. = Epistel, AT = Lesung aus dem Alten Testament, I-VI = Predigtjahrgänge, Sp. = Spruch der Woche bzw. des Tages, H. = Hallelujavers, Ps. = Psalm der Woche bzw. des Tages,

L. = Lieder der Woche bzw. des Tages, W. = weitere Texte; EG = Evangelisches Gesangbuch; Ö = Text- und Melodiegestalt in Übereinstimmung mit der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut; (Ö) = Text- und Melodiegestalt mit geringen Abweichungen von der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut. – Abkürzungen für die nicht im Stammteil des Evangelischen Gesangbuchs enthaltenen Lieder der Woche/des Tages: EG BEP = EG Baden, Elsass-Lothringen, Pfalz; EG BT = EG Bayern und Thüringen; EG HE = EG Hessen und Nassau/Kurhessen-Waldeck; EG NB = EG Niedersachsen und Bremen; EG West = EG Westverbund; EG Wü = EG Württemberg; fT = freiTöne (Reformationsjubiläum 2017); HuT = Durch Hohes und Tiefes (ESG-Gesangbuch); SJ = Singt Jubilate (Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz); SvH = Singt von Hoffnung (Sachsen); WL = WortLaute (Rheinland, Westfalen, Lippe, Reformierte Kirche); Wwdl = Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder (Baden und Württemberg)

I. Sonn- und Festtage des Kirchenjahres

1. So. im Advent

Ev. Mt 21,1-11 / Ep. Röm 13,8-12 / AT. Sach 9,9-10
 I: Mt 21,1-11 / II: Röm 13,8-12 / III: Sach 9,9-10 / IV:
 Jer 23,5-8 / V: Offb 3,14-22 / VI: Ps 24
 Sp. Sach 9,9a / H. Ps 50,2-3a / Ps. Ps 24
 L. EG 4 Nun komm, der Heiden Heiland / EG 11 Wie
 soll ich dich empfangen Ö
 W. Hebr 10,(19-22)23-25 / Offb 5,1-5(6-10)11-14

2. So. im Advent

Ev. Lk 21,25-33 / Ep. Jak 5,7-8(9-11) / AT. Jes 63,15-
 64,3
 I: Jes 35,3-10 / II: Lk 21,25-33 / III: Jak 5,7-8(9-11) /
 IV: Jes 63,15-64,3 / V: Hld 2,8-13 / VI: Offb 3,7-13
 Sp. Lk 21,28 / H. Ps 96,13b / Ps. Ps 80,2.3b.5-6.15-
 16.19-20
 L. EG 7 O Heiland, rei die Himmel auf (Ö) / EG HE
 560 Es kommt die Zeit, in der die Trume sich erfllen
 W. Mt 24,1-14 / Offb 2,1-7 / Offb 22,12-17

3. So. im Advent

Ev. Lk 1,67-79 / Ep. 1. Kor 4,1-5 / AT. Jes 40,1-11
 I: Röm 15,4-13 / II: Lk 3,(1-2)3-14(15-17)18(19-20) /
 III: Lk 1,67-79 / IV: 1. Kor 4,1-5 / V: Jes 40,1-11 / VI:
 Mt 11,2-10
 Sp. Jes 40,3.10 / H. Ps 116,5 / Ps. Ps 85,2-8 oder Lk
 1,68-79 (Benedictus)
 L. EG 10 Mit Ernst, o Menschenkinder (Ö) / EG 16
 Die Nacht ist vorgedrungen Ö
 W. Jes 45,1-8 / Joh 1,19-23 / Joh 5,31-40

4. So. im Advent

Ev. Lk 1,26-38(39-56) / Ep. Phil 4,4-7 / AT. Jes 62,1-5
 I: Lk 1,(26-38)39-56 / II: 2. Kor 1,18-22 / III: 1. Mose
 18,1-2.9-15 / IV: Lk 1,26-38(39-56) / V: Phil 4,4-7 /
 VI: Jes 62,1-5
 Sp. Phil 4,4.5b / H. Ps 45,2a / Ps. Ps 102,13-14.16-
 18.20-23 oder das Magnificat (Lk 1,46-55)
 L. EG 9 Nun jauchzet, all ihr Frommen / EG 19 O
 komm, o komm, du Morgenstern
 W. Hes 17,22-24 / Röm 5,12-14(18-21)

Christvesper

Ev. Lk 2,1-20 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. Jes 9,1-6
 I: Jes 9,1-6 / II: Hes 37,24-28 / III: Jes 11,1-10 / IV:
 Mi 5,1-4a / V: Lk 2,1-20 / VI: Gal 4,4-7
 Sp. Lk 2,10b.11 / H. Ps 96,11a.13a / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 24 Vom Himmel hoch, da komm ich her Ö / EG
 27 Lobt Gott, ihr Christen, alle gleich Ö
 W. 2. Sam 7,4-6.12-14a / Ps 2 / Joh 3,31-36 / 1. Joh
 4,9-10
 Weissagungen. Mi 5,1-4a; Jes 9,5-6; Jes 11,1-2; Jer
 23,5-6; Jer 31,31-34

Christnacht

Ev. Lk 2,1-20 / Ep. 1. Tim 3,16 / AT. Sach 2,14-17
 I: 1. Tim 3,16 / II: Sach 2,14-17 / III: Mt 1,18-25 / IV:
 Tit 2,11-14 / V: Hes 34,23-31 / VI: Lk 2,1-20
 Sp. Lk 2,10b.11 / H. Ps 96,11a.13a / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 30 Es ist ein Ros entsprungen (Ö) / EG 37 Ich
 steh an deiner Krippen hier (Ö)
 W. 2. Sam 7,4-6.12-14a / Ps 2 / Joh 3,31-36 / 1. Joh
 4,9-10

Christfest I

Ev. Joh 1,1-5.9-14(16-18) / Ep. Tit 3,4-7 / AT. Jes
 52,7-10
 I: Joh 1,1-5.9-14(16-18) / II: Tit 3,4-7 / III: Jes
 52,7-10 / IV: 1. Joh 3,1-2(3-5) / V: Kol 2,3(4-5)6-10 /
 VI: 2. Mose 2,1-10
 Sp. Joh 1,14a / H. Ps 98,3; Erschienen ist (altkirch-
 lich) / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 23 Gelobet seist du, Jesu Christ Ö / EG 45 Her-
 bei, o ihr Glub'gen
 W. Joh 3,31-36 / 1. Kor 8,5-6 / 1. Joh 4,9-10

Christfest II

Ev. Mt 1,18-25 / Ep. Hebr 1,1-4(5-14) / AT. Jes
 7,10-14
 I: Röm 1,1-7 / II: Mt 1,18-25 / III: Hebr 1,1-4(5-14) /
 IV: Jes 7,10-14 / V: Mt 1,1-17 / VI: 2. Kor 8,7-9
 Sp. Joh 1,14a / H. Ps 98,3; Erschienen ist (altkirch-
 lich) / Ps. Ps 96,1-3.7-13
 L. EG 32 Zu Bethlehem geboren (Ö) / EG 39 Kommt
 und lasst uns Christus ehren
 W. Joh 3,31-36 / 1. Joh 4,9-10 / Offb 7,9-17

1. So. nach dem Christfest

Ev. Lk 2,(22-24)25-38(39-40) / Ep. 1. Joh 1,1-4 / AT.
 Jes 49,13-16
 I: Mt 2,13-18(19-23) / II: Hiob 42,1-6 / III: Lk 2,
 (22-24)25-38(39-40) / IV: 1. Joh 1,1-4 / V: Jes
 49,13-16 / VI: Joh 12,44-50
 Sp. Joh 1,14b / H. Ps 98,3 / Ps. Ps 71,1-3.12.14-18
 L. EG 34 Freuet euch, ihr Christen alle / EG 36 Fröh-
 lich soll mein Herze springen (Ö)
 W. Jes 63,7-16 / 1. Joh 2,21-25

Altjahrsabend

Ev. Mt 13,24-30 / Ep. Röm 8,31b-39 / AT. Pred 3,1-15
 I: Jes 51,4-6 / II: Hebr 13,8-9b / III: 2. Mose 13,20-22 /
 IV: Mt 13,24-30 / V: Röm 8,31b-39 / VI: Pred 3,1-15
 Sp. Ps 31,16a / H. Ps 124,8 / Ps. Ps 121
 L. EG 58 Nun lasst uns gehn und treten / EG 65 Von
 guten Mchten treu und still umgeben Ö
 W. Jes 30,(8-14)15-17 / Lk 12,35-40 / Joh 8,31-36

Neujahrstag

Ev. Lk 4,16-21 / Ep. Jak 4,13-15 / AT. Jos 1,1-9
 I: Jos 1,1-9 / II: Joh 14,1-6 / III: Phil 4,10-13(14-20) /
 IV: Spr 16,(1-8)9 / V: Lk 4,16-21 / VI: Jak 4,13-15
 Sp. Hebr 13,8 / H. Ps 124,8 / Ps. Ps 8,2-10
 L. EG 64 Der du die Zeit in Hnden hast Ö / SvH 88
 Du bist der Weg
 W. 2. Kn 23,1-3 / Jes 30,18-22 / Hos 2,16-25 / Rm
 4,16b-25

2. So. nach dem Christfest

Ev. Lk 2,41-52 / Ep. 1. Joh 5,11-13 / AT. Jes
 61,1-3(4.9)10.11
 I: 1. Joh 5,11-13 / II: Jes 61,1-3(4.9)10.11 / III: Lk
 2,41-52 / IV: 1. Joh 5,11-13 / V: Jes 61,1-3(4.9)10.11 /
 VI: Lk 2,41-52
 Sp. Joh 1,14b / H. Ps 100,1.2a / Ps. Ps 100
 L. EG 56 Weil Gott in tiefster Nacht erschienen Ö /
 EG 73 Auf, Seele, auf und sume nicht
 W. Joh 1,43-51 / Joh 7,14-18 / Rm 16,25-27

Epiphantias

Ev. Mt 2,1-12 / Ep. Eph 3,1-7 / AT. Jes 60,1-6
 I: Mt 2,1-12 / II: Eph 3,1-7 / III: Jes 60,1-6 / IV: Joh 1,15-18 / V: 2. Kor 4,3-6 / VI: 1. Kön 10,1-13
 Sp. 1. Joh 2,8b / H. Ps 117,1 / Ps. Ps 72,1-3.10-12.17b-19
 L. EG 70 Wie schön leuchtet der Morgenstern (Ö) / EG HE 542 Stern über Bethlehem Ö
 W. 2. Mose 18,1-12 / Jes 45,1-8 / Kol 1,24-27

1. So. nach Epiphantias

Ev. Mt 3,13-17 / Ep. Röm 12,1-8 / AT. Jes 42,1-9
 I: Jos 3,5-11.17 / II: Mt 3,13-17 / III: Röm 12,1-8 / IV: Jes 42,1-9 / V: Joh 1,29-34 / VI: 1. Kor 1,26-31
 Sp. Röm 8,14 / H. Ps 2,7 / Ps. Ps 89,2-5.27-30
 L. EG 410 Christus, das Licht der Welt Ö / EG 441 Du höchstes Licht, du ewiger Schein Ö
 W. 5. Mose 4,31-40 / Mt 4,12-17 / Mk 1,9-13

2. So. nach Epiphantias

Ev. Joh 2,1-11 / Ep. 1. Kor 2,1-10 / AT. 2. Mose 33,18-23
 I: Röm 12,9-16 / II: Jer 14,1(2)3-4(5-6)7-9 / III: Joh 2,1-11 / IV: 1. Kor 2,1-10 / V: 2. Mose 33,18-23 / VI: Hebr 12,12-18(19-21)22-25a
 Sp. Joh 1,16 / H. Ps 34,3 / Ps. Ps 105,1-8
 L. EG 74 Du Morgenstern, du Licht vom Licht / EG 398 In dir ist Freude Ö
 W. Mk 2,18-20(21-22)

3. So. nach Epiphantias

Ev. Mt 8,5-13 / Ep. Röm 1,13-17 / AT. 2. Kön 5, (1-8)9-15(16-18)19a
 I: Joh 4,5-14 / II: Apg 10,21-35 / III: Rut 1,1-19a / IV: Mt 8,5-13 / V: Röm 1,13-17 / VI: 2. Kön 5, (1-8)9-15(16-18)19a
 Sp. Lk 13,29 / H. Ps 97,1 / Ps. Ps 86,1-2.5-11
 L. EG 293 Lobt Gott den Herrn, ihr Heiden all / EG NB 573 In Christus gilt nicht Ost noch West
 W. 4. Mose 13-14 i. A. / Jes 45,18-25 / Joh 4,46-54

Letzter So. nach Epiphantias

Ev. Mt 17,1-9 / Ep. 2. Kor 4,6-10 / AT. 2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15)
 I: 2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15) / II: Offb 1,9-18 / III: 2. Petr 1,16-19(20-21) / IV: 2. Mose 34,29-35 / V: Mt 17,1-9 / VI: 2. Kor 4,6-10
 Sp. Jes 60,2 / H. Ps 97,6 / Ps. Ps 97
 L. EG 67 Herr Christ, der einig Gotts Sohn / EG 450 Morgenglanz der Ewigkeit (Ö)
 W. 2. Mose 24,1-2.9-11(15-18) / Joh 12,32-36(37-41)

5. So. vor der Passionszeit

Ev. Mt 21,28-32 / Ep. 1. Kor 1,4-9 / AT. Jes 40,12-25
 I: 1. Kor 1,4-9 / II: Jes 40,12-25 / III: Mt 21,28-32 / IV: 1. Kor 1,4-9 / V: Jes 40,12-25 / VI: Mt 21,28-32
 Sp. 1. Kor 4,5b / H. Ps 57,8 / Ps. Ps 37,3-11
 L. EG 246 Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ / EG 409 Gott liebt diese Welt Ö
 W. Hes 33,10-16

4. So. vor der Passionszeit

Ev. Mk 4,35-41 / Ep. 2. Kor 1,8-11 / AT. Jes 51,9-16
 I: Mk 4,35-41 / II: 2. Kor 1,8-11 / III: Jes 51,9-16 / IV: Mt 14,22-33 / V: Mk 5,24b-34 / VI: 1. Mose 8,1-12
 Sp. Ps 66,5 / H. Ps 66,5 / Ps. Ps 107,1-2.23-32

L. EG 244 Wach auf, wach auf, 's ist hohe Zeit Ö / ft 45 Stimme, die Stein zerbricht
 W. Lk 8,26-39 / Lk 11,14-23

3. So. vor der Passionszeit – Septuagesimä

Ev. Mt 20,1-16 / Ep. Phil 2,12-13 / AT. Jer 9,22-23
 I: Pred 7,15-18 / II: Mt 20,1-16 / III: Phil 2,12-13 / IV: Jer 9,22-23 / V: Mt 9,9-13 / VI: 1. Kor 9,19-27
 Sp. Dan 9,18 / H. Ps 31,25 / Ps. Ps 31,20-25
 L. EG 342 Es ist das Heil uns kommen her / EG 452 Er weckt mich alle Morgen (Ö)
 W. 1. Sam 15,35b-16,13 / Lk 17,7-10 / Röm 9,14-18

2. So. vor der Passionszeit – Sexagesimä

Ev. Lk 8,4-8(9-15) / Ep. Hebr 4,12-13 / AT. Jes 55, (6-7)8-12a
 I: Apg 16,9-15 / II: Hes 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3 / III: Lk 8,4-8(9-15) / IV: Hebr 4,12-13 / V: Jes 55,(6-7)8-12a / VI: Mk 4,26-29
 Sp. Hebr 3,15 / H. Ps 119,105 / Ps. Ps 119,89-92.103-105.116
 L. EG 196 Herr, für dein Wort sei hoch gepreist / EG 199 Gott hat das erste Wort
 W. Weish 6,13-17 / Mt 13,31-33(34-35) / Gal 1,6-10

Sonntag vor der Passionszeit – Estomihi

Ev. Mk 8,31-38 / Ep. 1. Kor 13,1-13 / AT. Am 5,21-24
 I: Lk 10,38-42 / II: Lk 18,31-43 / III: Jes 58,1-9a / IV: Mk 8,31-38 / V: 1. Kor 13,1-13 / VI: Am 5,21-24
 Sp. Lk 18,31 / H. Ps 31,8 / Ps. Ps 31,2-6.8-9.16-17
 L. EG 401 Liebe, die du mich zum Bilde (Ö) / EG HE 545 Wir gehn hinauf nach Jerusalem
 W. Spr 1,20-28 / Lk 8,16-18 / Lk 23,26-31

Aschermittwoch

Ev. Mt 6,16-21 / Ep. 2. Petr 1,2-11 / AT. Joel 2,12-19
 I: Joel 2,12-19 / II: Mt 9,14-17 / III: Ps 51,1-14(15-21) / IV: 2. Mose 32,1-6.15-20 / V: Mt 6,16-21 / VI: 2. Petr 1,2-11
 Sp. Lk 18,31 / H. entfällt / Ps. Ps 51,3-6.11-14
 L. EG 235 O Herr, nimm unsre Schuld Ö / EG 389 Ein reines Herz, Herr, schaff in mir
 W. Dan 5 i. A. / Mt 7,21-23 / 2. Kor 7,8-10(11-13a) / Eph 4,17-24

1. So. der Passionszeit – Invokavit

Ev. Mt 4,1-11 / Ep. Hebr 4,14-16 / AT. 1. Mose 3,1-19(20-24)
 I: Hebr 4,14-16 / II: 1. Mose 3,1-19(20-24) / III: Joh 13,21-20 / IV: 2. Kor 6,1-10 / V: Hiob 2,1-13 / VI: Mt 4,1-11
 Sp. 1. Joh 3,8b / H. entfällt / Ps. Ps 91,1-6.9-12
 L. EG 347 Ach bleib mit deiner Gnade (Ö) / EG 362 Ein feste Burg ist unser Gott
 W. Lk 22,31-34 / Röm 6,12-14 / Jak 1,12-18

2. So. der Passionszeit – Reminiszere

Ev. Joh 3,14-21 / Ep. Röm 5,1-5(6-11) / AT. Jes 5,1-7
 I: Joh 3,14-21 / II: Röm 5,1-5(6-11) / III: Jes 5,1-7 / IV: Mt 26,36-46 / V: Mk 12,1-12 / VI: 4. Mose 21,4-9
 Sp. Röm 5,8 / H. entfällt / Ps. Ps 25,1-9
 L. EG 94 Das Kreuz ist aufgerichtet / EG 96 Du schöner Lebensbaum des Paradieses
 W. 1. Mose 14,17-20 / Mt 12,38-42 / Joh 8,(21-26a) 26b-30 / Hebr 11,8-16

3. So. der Passionszeit – Okuli

Ev. Lk 9,57-62 / Ep. Eph 5,1-2(3-7)8-9 / AT. 1. Kön 19,1-8(9-13a)
 I: Jer 20,7-11a(11b-13) / II: Lk 9,57-62 / III: Eph 5,1-2(3-7)8-9 / IV: 1. Kön 19,1-8(9-13a) / V: Lk 22,47-53 / VI: 1. Petr 1,(13-17)18-21
 Sp. Lk 9,62 / H. entfällt / Ps. Ps 34,16-23
 L. EG 391 Jesu, geh voran Ö / EG NB 598 Kreuz, auf das ich schaue Ö
 W. Lk 12,49-53 / Joh 15,18-21

4. So. der Passionszeit – Lätare

Ev. Joh 12,20-24 / Ep. 2. Kor 1,3-7 / AT. Jes 54,7-10
 I: Joh 6,47-51 / II: Jes 66,10-14 / III: Joh 12,20-24 / IV: 2. Kor 1,3-7 / V: Jes 54,7-10 / VI: Lk 22,54-62
 Sp. Joh 12,24 / H. entfällt / Ps. Ps 84,2-13
 L. EG 98 Korn, das in die Erde Ö / EG 396 Jesu, meine Freude Ö
 W. 5. Mose 8,2-3 / Amos 8,11-12 / Joh 6, (47-51)52-66 / Phil 1,15-21

5. So. der Passionszeit – Judika

Ev. Mk 10,35-45 / Ep. Hebr 5,(1-6)7-9(10) / AT. 1. Mose 22,1-14(15-19)
 I: Joh 18,28-19,5 / II: Hebr 13,12-14 / III: Hiob 19,19-27 / IV: Mk 10,35-45 / V: Hebr 5,(1-6)7-9(10) / VI: 1. Mose 22,1-14(15-19)
 Sp. Mt 20,28 / H. entfällt / Ps. Ps 43
 L. EG 76 O Mensch, beweine dein Sünde groß / EG 97 Holz auf Jesu Schulter Ö
 W. Jer 15,(10.15)16-20 / Joh 11,47-53 / Hebr 10,11-14(15-17)18

6. So. der Passionszeit – Palmsonntag

Ev. Joh 12,12-19 / Ep. Phil 2,5-11 / AT. Jes 50,4-9
 I: Jes 50,4-9 / II: Mk 14,(1-2)3-9 / III: Hebr 11,1-2(8-12.39-40); 12,1-3 / IV: Joh 17,1-8 / V: Joh 12,12-19 / VI: Phil 2,5-11
 Sp. Joh 3,14b.15 / H. entfällt / Ps. Ps 69,2-4.8-10.14.21b-22.30 oder Christushymnus Phil 2,6-11
 L. EG 91 Herr, stärke mich, dein Leiden zu bedenken / EG 14 Dein König kommt in niedern Hüllen
 W. Joh 12,31-33

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahles – Gründonnerstag

Ev. Joh 13,1-15.34-35 / Ep. 1. Kor 11,(17-22)23-26 (27-29.33-34a) / AT. 2. Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14
 I: 1. Kor 11,(17-22)23-26(27-29.33-34a) / II: 2. Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14 / III: Mt 26,17-30 / IV: 1. Kor 10,16-17 / V: Lk 22,39-46 / VI: Joh 13,1-15.34-35
 Sp. Ps 111,4 / H. entfällt / Ps. Ps 111
 L. EG 223 Das Wort geht von dem Vater aus / EG Wü 587 Ich bin das Brot, lade euch ein
 W. 2. Mose 24,1-11 / Mk 14,17-26 / Hebr 2,10-18

Tag der Kreuzigung des Herrn – Karfreitag

Ev. Joh 19,16-30 / Ep. 2. Kor 5,(14b-18)19-21 / AT. Jes 52,13-15; 53,1-12
 I: Joh 19,16-30 / II: 2. Kor 5,(14b-18)19-21 / III: Jes 52,13-15; 53,1-12 / IV: Lk 23,32-49 / V: Kol 1,13-20 / VI: Mt 27,33-54
 Sp. Joh 3,16 / H. entfällt / Ps. Ps 22,2-9.12.16.19-20

L. EG 85 O Haupt voll Blut und Wunden Ö / SJ 17 In einer fernen Zeit
 W. 3. Mose 16,20-22 / Hos 5,15b-6,6 / Hebr 9,15.26b-28

Karfreitag – Andacht zur Todesstunde Jesu

Ev. Joh 18,1-19,42 / Ep. - / AT. -
 I: - / II: - / III: - / IV: - / V: - / VI: -
 Sp. - / H. - / Ps. -
 L. -
 W. -

Vesper am Karfreitag

Ev. Joh 19,31-42 / Ep. - / AT. -
 I: Joh 19,31-42 / II: - / III: - / IV: - / V: - / VI: -
 Sp. - / H. - / Ps. -
 L. -
 W. -

Karsamstag

Ev. Mt 27,(57-61)62-66 / Ep. 1. Petr 3,18-22 / AT. Hes 37,1-14
 I: Jona 2,1-11 / II: Mt 27,(57-61)62-66 / III: 1. Petr 3,18-22 / IV: Hes 37,1-14 / V: Joh 19,(31-37)38-42 / VI: Hebr 9,11-12.24
 Sp. - / H. entfällt / Ps. Ps 88,2-7.11-13 oder Jona 2,3-10
 L. EG 80 O Traurigkeit, o Herzeleid (Ö) / EG 485 Du Schöpfer aller Wesen
 W. -

Osternacht

Ev. Mt 28,1-10 / Ep. Kol 3,1-4 / AT. Jes 26,13-14(15-18)19
 I: 1. Thess 4,13-18 / II: 2. Tim 2,8-13 / III: Mt 28,1-10 / IV: Kol 3,1-4 / V: Jes 26,13-14(15-18)19 / VI: Joh 5,19-21
 Sp. Offb 1,18 / H. Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24
 L. EG 98 Korn, das in die Erde Ö / EG 99 Christ ist erstanden (Ö)
 W. 1. Mose 1,1-2,4 (i. A.) / 1. Mose 6,5-9,17 (i. A.) / 1. Mose 15,1-18 (i. A.) / 1. Mose 22,1-19 / 2. Mose 12 (i. A.) / 2. Mose 14 (i. A.) / Jes 25,6-9 / Jes 54,5b-14 / Jes 55,1-5 / Hes 36,16-28 / Hes 37,1-14 / Dan 3,1-29 (i. A.) / Mi 4,1-5 / Röm 6,3-11

Tag der Auferstehung des Herrn – Ostersonntag

Ev. Mk 16,1-8 / Ep. 1. Kor 15,1-11 / AT. 1. Sam 2,1-8a
 I: Joh 20,11-18 / II: 1. Kor 15,(12-18)19-28 / III: 2. Mose 14,8-14.19-23.28-30a; 15,20f. / IV: Mk 16,1-8 / V: 1. Kor 15,1-11 / VI: 1. Sam 2,1-8a
 Sp. Offb 1,18 / H. Ps 118,24; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24
 L. EG 101 Christ lag in Todesbanden / fT 95 Wir stehen im Morgen
 W. Hld 3,1-5 / Mt 28,1-10 / Lk 24,1-12 / Joh 20,1-10 / 1. Kor 5,7-8

Ostermontag und Osterwoche

Ev. Lk 24,13-35 / Ep. 1. Kor 15,50-58 / AT. Jes 25,6-9
 I: Jes 25,6-9 / II: Lk 24,36-45 / III: Offb 5,6-14 / IV: Jona 2,(1-2)3-10(11) / V: Lk 24,13-35 / VI: 1. Kor 15,50-58
 Sp. Offb 1,18 / H. Ps 118,24; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24

L. EG 100 Wir wollen alle fröhlich sein Ö / EG 116
Er ist erstanden, Halleluja
W. Apg 10,34a.36-43 / Apg 13,30-33.38-39

1. So. nach Ostern – Quasimodogeniti

Ev. Joh 20,19-20(21-23)24-29 / Ep. 1. Petr 1,3-9 / AT. Jes 40,26-31
I: 1. Petr 1,3-9 / II: Jes 40,26-31 / III: Joh 21,1-14 / IV: Kol 2,12-15 / V: 1. Mose 32,23-32 / VI: Joh 20,19-20(21-23)24-29
Sp. 1. Petr 1,3 / H. Ps 126,3; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 116,1-9.13

L. EG 108 Mit Freuden zart / EG 117 Der schöne Ostertag
W. Mk 16,9-20 / Joh 17,9-19

2. So. nach Ostern – Misericordias Domini

Ev. Joh 10,11-16(27-30) / Ep. 1. Petr 2,21b-25 / AT. Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
I: Joh 10,11-16(27-30) / II: 1. Petr 2,21b-25 / III: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31 / IV: Joh 21,15-19 / V: 1. Petr 5,1-4 / VI: 1. Mose 16,1-16
Sp. Joh 10,11a.27-28a / H. Ps 100,3b; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 23

L. EG 274 Der Herr ist mein getreuer Hirt / EG 358
Es kennt der Herr die Seinen
W. Sir 18,8-14 / Joh 10,1-11 / Apg 20,17-32(33-38) / Hebr 13,20-21

3. So. nach Ostern – Jubilate

Ev. Joh 15,1-8 / Ep. Apg 17,22-34 / AT. 1. Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a
I: Spr 8,22-36 / II: Joh 15,1-8 / III: Apg 17,22-34 / IV: 1. Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a / V: Joh 16,16-23a / VI: 2. Kor 4,14-18
Sp. 2. Kor 5,17 / H. Ps 150,1a.6; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 66,1-9

L. EG 110 Die ganze Welt, Herr Jesu Christ / EG 432
Gott gab uns Atem Ö
W. Jes 43,14-21 / Hes 47,1-12 / 1. Joh 5,1-4

4. So. nach Ostern – Kantate

Ev. Lk 19,37-40 / Ep. Kol 3,12-17 / AT. 1. Sam 16,14-23
I: Apg 16,23-34 / II: 2. Chr 5,2-5(6-11)12-14 / III: Lk 19,37-40 / IV: Kol 3,12-17 / V: 1. Sam 16,14-23 / VI: Offb 15,2-4
Sp. Ps 98,1 / H. Ps 66,1.2; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 98

L. EG 302 Du meine Seele, singe (Ö) / FT 72 Ich sing dir mein Lied
W. 2. Mose 15,20-21 / Jes 57,15-19 / Tob 13,1-5.8 / Mt 21,14-17

5. So. nach Ostern – Rogate

Ev. Lk 11,(1-4)5-13 / Ep. 1. Tim 2,1-6a / AT. 2. Mose 32,7-14
I: Joh 16,23b-28(29-32)33 / II: Mt 6,5-15 / III: Sir 35,16-22a oder Dan 9,4-5.16-19 / IV: Lk 11,(1-4)5-13 / V: 1. Tim 2,1-6a / VI: 2. Mose 32,7-14
Sp. Ps 66,20 / H. Ps 66,20; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 95,1-7a
L. EG 344 Vater unser im Himmelreich / FT 165 Unser Vater

W. 1. Mose 18,16-33 / Sir 34,28-31 / Kol 4,2-4

Christi Himmelfahrt

Ev. Lk 24,(44-49)50-53 / Ep. Apg 1,3-11 / AT. 1. Kön 8,22-24.26-28

I: 1. Kön 8,22-24.26-28 / II: Joh 17,20-26 / III: Eph 1,(15-20a)20b-23 / IV: Dan 7,1-3(4-8)9-14 / V: Lk 24,(44-49)50-53 / VI: Apg 1,3-11

Sp. Joh 12,32 / H. Ps 110,1; Ps 118,16 / Ps. Ps 47,2-10
L. EG 123 Jesus Christus herrscht als König / EG BT 561
Wir feiern deine Himmelfahrt

W. 2. Kön 2,1-18 / Offb 1,4-8 / Offb 4,1-11

6. So. nach Ostern – Exaudi

Ev. Joh 16,5-15 / Ep. Eph 3,14-21 / AT. Jer 31,31-34
I: Eph 3,14-21 / II: Jer 31,31-34 / III: Joh 7,37-39 / IV: Röm 8,26-30 / V: 1. Sam 3,1-10 / VI: Joh 16,5-15

Sp. Joh 12,32 / H. Ps 47,9; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 27,1.7-14

L. EG 128 Heiliger Geist, du Tröster mein / EG 136 O komm, du Geist der Wahrheit (Ö)

W. Jes 41,8-14 / Mt 10,16-20 / Joh 14,15-19 / Joh 15,26-16,4

Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes – Pfingstsonntag

Ev. Joh 14,15-19(20-23a)23b-27 / Ep. Apg 2,1-21 / AT. 1. Mose 11,1-9

I: Joh 14,15-19(20-23a)23b-27 / II: Apg 2,1-21 / III: 1. Mose 11,1-9 / IV: Röm 8,1-2(3-9)10-11 / V: 1. Kor 2,12-16 / VI: Hes 37,1-14

Sp. Sach 4,6b / H. Ps 104,30; Komm, Heiliger Geist (altkirchlich) / Ps. Ps 118,24-29

L. EG 126 Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist / FT 7 Atme in uns, Heiliger Geist

W. 2. Mose 19 i. A. / Jes 44,1-5 / Ps 119,89-105 / 1. Kor 12,12-14.26-27 / 2. Kor 3,(12-16)17-18

Pfingstmontag und Pfingstwoche

Ev. Joh 20,19-23 / Ep. 1. Kor 12,4-11 / AT. 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25(26-30)

I: Mt 16,13-19 / II: Joh 20,19-23 / III: 1. Kor 12,4-11 / IV: 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25(26-30) / V: Joh 4,19-26 / VI: Eph 4,(1-6)11-15(16)

Sp. Sach 4,6b / H. Ps 104,30 / Komm, Heiliger Geist (altkirchlich) / Ps. Ps 118,24-29

L. EG 129 Freut euch, ihr Christen alle / EG 268
Strahlen brechen viele Ö

W. Hes 36,22-28 / Joel 3,1-5 / Weish 9,1-18 / Apg 2,22-23.32-33.36-39

Tag der Heiligen Dreifaltigkeit – Trinitatis

Ev. Joh 3,1-8(9-13) / Ep. Röm 11,(32)33-36 / AT. Jes 6,1-8(9-13)

I: 2. Kor 13,11-13 / II: 4. Mose 6,22-27 / III: Joh 3,1-8(9-13) / IV: Röm 11,(32)33-36 / V: Jes 6,1-8(9-13) / VI: Eph 1,3-14

Sp. 2. Kor 13,13 / H. Ps 150,2 / Ps. Ps 113

L. EG 139 Gelobet sei der Herr / EG 140 Brunn alles Heils, dich ehren wir Ö

W. Jes 44,21-23 / Sir 1,1-10 / Joh 14,7-14

1. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 16,19-31 / Ep. 1. Joh 4,(13-16a)16b-21 / AT. Jer 23,16-29

I: Joh 5,39-47 / II: Apg 4,32-37 / III: Jona 1,1-2,2(3-10)11 / IV: Lk 16,19-31 / V: 1. Joh 4, (13-16a)16b-21 / VI: Jer 23,16-29
 Sp. Lk 10,16a / H. Ps 119,144 / Ps. Ps 34,2-11
 L. EG 365 Von Gott will ich nicht lassen (Ö) / EG 382
 Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr Ö
 W. Sir 41,1-4 / 2. Tim 3,14-17

2. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 14,(15)16-24 / Ep. Eph 2,(11-16)17-22 / AT. Jes 55,1-5
 I: Jes 55,1-5 / II: Mt 11,25-30 / III: 1. Kor 14,1-12(23-25) / IV: Jona 3,1-10 / V: Lk 14, (15)16-24 / VI: Eph 2,(11-16)17-22
 Sp. Mt 11,28 / H. Ps 18,2b.3a / Ps. Ps 36,6-10
 L. EG 213 Komm her, ihr seid geladen / EG 225
 Komm, sag es allen weiter (Ö)
 W. Mt 22,1-14 / Lk 10,1-12 / 1. Kor 9,16-23

3. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 15,1-3.11b-32 / Ep. 1. Tim 1,12-17 / AT. Mi 7,18-20
 I: 1. Tim 1,12-17 / II: Mi 7,18-20 / III: Lk 15,1-10 / IV: Hes 18,1-4.21-24.30-32 / V: Jona (3,10)4,1-11 / VI: Lk 15,1-3.11b-32
 Sp. Lk 19,10 / H. Ps 103,8 / Ps. Ps 103,1-13
 L. EG 353 Jesus nimmt die Sünder an / EG HE 638
 Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt Ö
 W. Joh 6,37-40

4. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 6,36-42 / Ep. Röm 12,17-21 / AT. 1. Mose 50,15-21
 I: Lk 6,36-42 / II: Röm 12,17-21 / III: 1. Mose 50,15-21 / IV: Joh 8,3-11 / V: 1. Petr 3,8-17 / VI: 1. Sam 24,1-20
 Sp. Gal 6,2 / H. Ps 92,2 / Ps. Ps 42,2-6
 L. EG 428 Komm in unsre stolze Welt / EG 495 O Gott, du frommer Gott
 W. Röm 14,(1-6)10-13 / Jak 1,(19-21)22-25 / Jak 3,13-18

5. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 5,1-11 / Ep. 1. Kor 1,18-25 / AT. 1. Mose 12,1-4a
 I: Mt 9,35-10,1(2-4)5-10 / II: Lk 5,1-11 / III: 1. Kor 1,18-25 / IV: 1. Mose 12,1-4a / V: Joh 1,35-51 / VI: 2. Kor (11,18.23b-30); 12,1-10
 Sp. Eph 2,8 / H. Ps 98,2 / Ps. Ps 73,1-3.8-10.23-26
 L. EG 241 Wach auf, du Geist der ersten Zeugen / EG 313
 Jesus, der zu den Fischern lief
 W. 1. Kön 19,19-21 / Hes 2,3-8a / Lk 14,25-33 / Röm 16,1-16

6. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 28,16-20 / Ep. Röm 6,3-8(9-11) / AT. Jes 43,1-7
 I: 1. Petr 2,2-10 / II: 5. Mose 7,6-12 / III: Mt 28,16-20 / IV: Röm 6,3-8(9-11) / V: Jes 43,1-7 / VI: Apg 8,26-39
 Sp. Jes 43,1 / H. Ps 22,23 / Ps. Ps 139,1-12 oder Ps 139,13-16.23-24
 L. EG 200 Ich bin getauft auf deinen Namen / fT 134
 Ich sage ja zu dem, der mich erschuf
 W. 1. Mose 7 und 8 i. A. / 2. Mose 14,8b-31 i. A. / 1. Petr 3,18-22

7. So. nach Trinitatis

Ev. Joh 6,1-15 / Ep. Apg 2,41-47 / AT. 2. Mose 16,2-3.11-18
 I: Joh 6,30-35 / II: Hebr 13,1-3 / III: 1. Kön 17,1-16 / IV: Joh 6,1-15 / V: Apg 2,41-47 / VI: 2. Mose 16,2-3.11-18
 Sp. Eph 2,19 / H. Ps 113,3 / Ps. Ps 107,1-9
 L. EG 320 Nun lasst uns Gott, dem Herren / EG 418
 Brich dem Hungrigen dein Brot Ö
 W. Lk 9,10-17 / Phil 2,1-4 / Offb 19,1-10

8. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 5,13-16 / Ep. Eph 5,8b-14 / AT. Jes 2,1-5
 I: Jes 2,1-5 / II: Joh 9,1-7 / III: 1. Kor 6,9-14(15-18)19-20 / IV: Mk 12,41-44 / V: Mt 5,13-16 / VI: Eph 5,8b-14 Sp. Eph 5,8b.9 / H. Ps 115,1 / Ps. Ps 48,2-3a.9-15
 L. EG 262/263 Sonne der Gerechtigkeit Ö / EG HE 614
 Lass uns in deinem Namen, Herr
 W. Spr 4,18-27 / Mk 7,14-23 / Röm 6,19-23

9. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 13,44-46 / Ep. Phil 3,(4b-6)7-14 / AT. Jer 1,4-10
 I: Phil 3,(4b-6)7-14 / II: Jer 1,4-10 / III: Mt 7,24-27 / IV: Mt 25,14-30 / V: 1. Kön 3,5-15(16-28) / VI: Mt 13,44-46
 Sp. Lk 12,48 / H. Ps 40,17 / Ps. Ps 63,2-9
 L. EG 397 Herzlich lieb hab ich dich, o Herr Ö / EG HE 634
 Die Erde ist des Herrn
 W. Lk 16,10-13

10. So. nach Trinitatis – Israelsonntag: Kirche und Israel

Ev. Mk 12,28-34 / Ep. Röm 11,25-32 / AT. 2. Mose 19,1-6
 I: Mk 12,28-34 / II: Röm 11,25-32 / III: 2. Mose 19,1-6 / IV: Mt 5,17-20 / V: 5. Mose 4,5-20 / VI: Sach 8,20-23
 Sp. Ps 33,12 / H. Ps 33,12 / Ps. Ps 122
 L. EG 290 Nun danket Gott, erhebt und preiset Ö / EG 429
 Lobt und preist die herrlichen Taten
 W. 1. Mose 25,19-34 / 1. Mose 33,1-16

10. So. nach Trinitatis – Israelsonntag: Gedenktag der Zerstörung Jerusalems

Ev. Lk 19,41-48 / Ep. Röm 9,1-5 / AT. Jes 27,2-9
 I: Lk 19,41-48 / II: Röm 9,1-5 / III: Jes 27,2-9 / IV: Klgl 5 / V: Röm 11,17-24 / VI: 5. Mose 30,1-6(7-10)
 Sp. Ps 33,12 / H. Ps 33,12 / Ps. Ps 74,1-3.8-11.20-21
 L. EG 144 Aus tiefer Not lasst uns zu Gott / EG 237
 Und suchst du meine Sünd
 W. Sir 36,13-19 / Jes 62,6-12 / Dan 9,15-19 / Jer 7,1-15 / Röm 15,7-13

11. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 18,9-14 / Ep. Eph 2,4-10 / AT. 2. Sam 12,1-10.13-15a
 I: Hiob 23 / II: Lk 18,9-14 / III: Eph 2,4-10 / IV: 2. Sam 12,1-10.13-15a / V: Lk 7,36-50 / VI: Gal 2,16-21
 Sp. 1. Petr 5,5b / H. Ps 105,1 / Ps. Ps 145,1-2.14.17-21
 L. EG 299 Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Ö) / EG HE 584
 Meine engen Grenzen Ö
 W. 1. Sam 17 i. A. (David und Goliath; bes. V. 38-51) / Hiob 22,21-30 / Mt 23,1-12

12. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 7,31-37 / Ep. Apg 9,1-20 / AT. Jes 29,17-24
 I: Apg 3,1-10 / II: 1. Kor 3,9-17 / III: Mk 7,31-37 / IV:
 Apg 9,1-20 / V: Jes 29,17-24 / VI: Lk 13,10-17
 Sp. Jes 42,3a / H. Ps 34,2 / Ps. Ps 147,1-6.11
 L. EG 289 Nun lob, mein Seel, den Herren (Ö) / EG
 BEP 665 Wir haben Gottes Spuren festgestellt
 W. 2. Kön 20,1-11 / Mk 8,22-26 / Apg 14,8-18 / Gal
 1,11-24

13. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 10,25-37 / Ep. 1. Joh 4,7-12 / AT. 3. Mose
 19,1-3.13-18.33-34
 I: Mk 3,31-35 / II: Apg 6,1-7 / III: 1. Mose 4,1-16a /
 IV: Lk 10,25-37 / V: 1. Joh 4,7-12 / VI: 3. Mose
 19,1-3.13-18.33-34
 Sp. Mt 25,40b / H. Mt 5,7 / Ps. Ps 112
 L. EG 412 So jemand spricht: Ich liebe Gott / EG HE
 632 Wenn das Brot, das wir teilen, als Rose blüht Ö
 W. Am 5,4-7.10-15 / Apg 4,32-35 / Jak 2,14-18.26

14. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 17,11-19 / Ep. Röm 8,14-17 / AT. 1. Mose
 28,10-19a(19b-22)
 I: 1. Mose 28,10-19a(19b-22) / II: Lk 19,1-10 / III: 1.
 Thess 5,14-24 / IV: Jes 12,1-6 / V: Lk 17,11-19 / VI:
 Röm 8,14-17
 Sp. Ps 103,2 / H. Ps 103,13 / Ps. Ps 146
 L. EG 333 Danket dem Herrn! Wir danken dem Herrn /
 HuT 253 Lobe den Herrn, meine Seele
 W. Sir 50,22-24 / Mk 1,40-45 / 1. Thess 1,2-10

15. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 6,25-34 / Ep. 1. Petr 5,5b-11 / AT. 1. Mose
 2,4b-9(10-14)15(18-25)
 I: 1. Petr 5,5b-11 / II: 1. Mose
 2,4b-9(10-14)15(18-25) / III: Lk 17,5-6 / IV: Gal
 5,25-6,10 / V: 1. Mose 15,1-6 / VI: Mt 6,25-34
 Sp. 1. Petr 5,7 / H. Ps 34,9 / Ps. Ps 127,1-2
 L. EG 369 Wer nur den lieben Gott lässt walten Ö /
 EG 427 Solang es Menschen gibt auf Erden Ö
 W. Dan 6,1-29 / Lk 18,28-30 / Röm 4 i. A.

16. So. nach Trinitatis

Ev. Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 / Ep. 2. Tim
 1,7-10 / AT. Klgl 3,22-26.31-32
 I: Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 / II: 2. Tim
 1,7-10 / III: Klgl 3,22-26.31-32 / IV: Lk 7,11-17 / V:
 Hebr 10,35-36(37-38)39 / VI: Ps 16,(1-4)5-11
 Sp. 2. Tim 1,10b / H. Ps 68,21 / Ps. Ps
 68,4-7.20-21.35-36
 L. EG 115 Jesus lebt, mit ihm auch ich / EG West 681
 Gelobt sei deine Treu
 W. 2. Kön 4, 18-37 i. A. / Apg 12,1-11

17. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 15,21-28 / Ep. Röm 10,9-17(18) / AT. Jes
 49,1-6
 I: Jos 2,1-21 / II: Mt 15,21-28 / III: Röm 10,9-17(18) /
 IV: Jes 49,1-6 / V: Mk 9,17-27 / VI: Gal 3,26-29
 Sp. 1. Joh 5,4c / H. Ps 89,2 / Ps. Ps 138
 L. EG 346 Such, wer da will, ein ander Ziel / Wwdl
 70 Mit dir, o Herr, die Grenzen überschreiten
 W. 1. Mose 6,9-22 / Hebr 11,1-3 / Joh 9,35-41

18. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 10,17-27 / Ep. Eph 5,15-20 / AT. 2. Mose
 20,1-17
 I: Jak 2,14-26 / II: 5. Mose 30,11-14 / III: Mk
 10,17-27 / IV: Eph 5,15-20 / V: 2. Mose 20,1-17 / VI:
 1. Petr 4,7-11
 Sp. 1. Joh 4,21 / H. Ps 25,14 / Ps. Ps 1
 L. EG 414 Lass mich, o Herr, in allen Dingen / EG
 West 675 Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehn
 W. Sir 1,11-16a / Mt 22,35-40 / Röm 14,17-19 / Jak
 2,1-13

19. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 2,1-12 / Ep. Jak 5,13-16 / AT. 2. Mose 34,4-10
 I: Joh 5,1-16 / II: Eph 4,22-32 / III: Jes 38,9-20 / IV:
 Mk 2,1-12 / V: Jak 5,13-16 / VI: 2. Mose 34,4-10
 Sp. Jer 17,14 / H. Ps 138,8b / Ps. Ps 32,1-7
 L. EG 324 Ich singe dir mit Herz und Mund (Ö) / ft
 25 Da wohnt ein Sehnen tief in uns
 W. 1. Mose 9,12-17 / Mk 1,32-39 / 1. Kor. 9,16-23

20. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 10,2-9(10-12)13-16 / Ep. 2. Kor 3,3-6(7-9) /
 AT. 1. Mose 8,18-22; 9,12-17
 I: 1. Mose 8,18-22; 9,12-17 / II: Mk 2,23-28 / III: Pred
 12,1-7 / IV: Hld 8,6b-7 / V: Mk 10,2-9(10-12)13-16 /
 VI: 2. Kor 3,3-6(7-9)
 Sp. Mi 6,8 / H. Ps 119,33 / Ps. Ps 119,1-8.17-18
 L. EG 295 Wohl denen, die da wandeln / EG 408 Mein-
 en Gott gehört die Welt Ö
 W. Ri 11,28-40 / 1. Kor 7,29-31 / 1. Thess 4,1-8 / Eph
 5,25-32

21. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 5,38-48 / Ep. Eph 6,10-17 / AT. Jer
 29,1.4-7(8-9)10-14
 I: Eph 6,10-17 / II: Jer 29,1.4-7(8-9)10-14 / III: Mt
 10,34-39 / IV: Joh 15,9-12(13-17) / V: 1. Mose
 13,1-12(13-18) / VI: Mt 5,38-48
 Sp. Röm 12,21 / H. Ps 101,1 / Ps. Ps 19,8-14
 L. EG 377 Zieh an die Macht, du Arm des Herrn / EG
 HE 639 Damit aus Fremden Freunde werden
 W. Tob 4,6-9 / Mt 15,1-11a.18-20

22. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 18,21-35 / Ep. Röm 7,14-25a / AT. Jes
 44,21-23
 I: Mt 18,21-35 / II: Röm 7,14-25a / III: Jes 44,21-23 /
 IV: Mt 18,15-20 / V: 1. Joh 2,12-14 / VI: Mi 6,1-8
 Sp. Ps 130,4 / H. Ps 147,3 / Ps. Ps 143,1-9
 L. EG 251 Herz und Herz vereint zusammen / ft 172
 Wo Menschen sich vergessen
 W. Sir 28,1-9 / Mk 11,24-25 / Phil 1,3-11 / 1. Joh
 3,19-24

23. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 22,15-22 / Ep. Phil 3,17-21 / AT. 2. Mose
 1,8-20
 I: Am 7,10-17 / II: Mt 22,15-22 / III: Phil 3,17-21 / IV:
 2. Mose 1,8-20 / V: Mt 5,33-37 / VI: Röm 13,1-7
 Sp. 1. Tim 6,15b.16a.c / H. Ps 145,10-11 / Ps. Ps
 33,13-22
 L. EG 351 Ist Gott für mich, so trete / EG 430 Gib
 Frieden, Herr, gib Frieden
 W. Joh 15,18-21 / Apg 5,17-33 / 1. Petr 2,11-17

24. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 1,21-28 / Ep. 1. Kor 9,16-23 / AT. Jes 51,9-16
 I: 1. Kor 9,16-23 / II: Jes 51,9-16 / III: Mk 1,21-28 /
 IV: 1. Kor 9,16-23 / V: Jes 51,9-16 / VI: Mk 1,21-28
 Sp. Kol 1,11b.12 / H. Ps 118,16 / Ps. Ps 39.5-8.13-14
 L. EG 345 Auf meinen lieben Gott (Ö) / EG 518 Mitten
 wir im Leben sind
 W. Hes 37,1-14

Drittletztter So. des Kirchenjahres

Ev. Lk 17,20-24(25-30) / Ep. Röm 8,18-25 / AT. Mi
 4,1-5(7b)
 I: Lk 6,27-38 / II: 1. Thess 5,1-6(7-11) / III: Ps 85 / IV:
 Lk 17,20-24(25-30) / V: Röm 8,18-25 / VI: Mi
 4,1-5(7b)
 Sp. Mt 5,9 / H. Ps 85,10 / Ps. Ps 85,9-14
 L. EG 152 Wir warten dein, o Gottes Sohn / EG 426
 Es wird sein in den letzten Tagen Ö
 W. Jer 18,1-10 / Pred 8,6-9

Vorletztter So. des Kirchenjahres

Ev. Mt 25,31-46 / Ep. Röm 14,(1-6)7-13 / AT. Hiob
 14,1-6(7-12)13(14)15-17
 I: Hiob 14,1-6(7-12)13(14)15-17 / II: Lk 16,1-8(9) /
 III: 2. Kor 5,1-10 / IV: Lk 18,1-8 / V: Mt 25,31-46 /
 VI: Röm 14,(1-6)7-13
 Sp. 2. Kor 5,10a / H. Ps 50,6 / Ps. Ps 50,1-6.14-15.23
 L. EG 149 Es ist gewisslich an der Zeit / EG 378 Es
 mag sein, dass alles fällt
 W. Jer 8,4-7 / Mt 13,47-50 / Offb 2,8-11 / Offb
 20,11-15

Buß- und Bettag

Ev. Lk 13,(1-5)6-9 / Ep. Röm 2,1-11 / AT. Jes 1,10-18
 I: Röm 2,1-11 / II: Jes 1,10-18 / III: Mt 7,12-20 / IV:
 Offb 3,1-6 / V: Hes 22,23-31 / VI: Lk 13,(1-5)6-9
 Sp. Spr 14,34 / H. entfällt / Ps. Ps 130
 L. EG 299 Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Ö) / EG
 428 Komm in unsre stolze Welt Ö
 W. Jona 3 / Mt 12,33-35(36-37) / Lk 13,22-30 / 1. Joh
 1,5-2,6

**Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeits-
 sonntag**

Ev. Mt 25,1-13 / Ep. Offb 21,1-7 / AT. Jes
 65,17-19(20-22)23-25
 I: Mt 25,1-13 / II: Offb 21,1-7 / III: Jes
 65,17-19(20-22)23-25 / IV: Mk 13,28-37 / V: 2. Petr
 3,(3-7)8-13 / VI: Ps 126
 Sp. Lk 12,35 / H. Ps 16,11 / Ps. Ps 126
 L. EG 147 und 535 Wachet auf, ruft uns die Stimme
 Ö / EG 153 Der Himmel, der ist, ist nicht der Himmel,
 der kommt Ö
 W. Mt 22,23-33; / 1. Thess 4,13-18 / Hebr 4,9-11

Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Totensonntag

Ev. Joh 5,24-29 / Ep. 1. Kor 15,35-38.42-44a / AT. 5.
 Mose 34,1-8
 I: Joh 5,24-29 / II: 1. Kor 15,35-38.42-44a / III: 5.
 Mose 34,1-8 / IV: Joh 6,37-40 / V: Dan 12,1b-3 / VI:
 Ps 90,1-14
 Sp. Ps 90,12 / H. Ps 16,11 / Ps. Ps 90,1-14

L. EG 526 Jesus, meine Zuversicht (Ö) / EG 533 Du
 kannst nicht tiefer fallen
 W. Ps 103,13-18 / Weish 3,1-5 / Phil 1,21-26 / 1. Thess
 4,13-16

II. Weitere Feste und Gedenktage

**1. Januar – Tag der Beschneidung und Namenge-
 bung Jesu**

Ev. Lk 2,21 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. 1. Mose
 17,1-5(6-8)9-13(23-27)
 I: Lk 2,21 / II: Gal 4,4-7 / III: 1. Mose
 17,1-5(6-8)9-13(23-27) / IV: Apg 4,8-12 / V: Kol
 2,6-13 / VI: 1. Kor 7,17-24
 Sp. Hebr 13,8 / H. Ps 63,5 / Ps. Ps 8,2-10
 L. EG 62 Jesus soll die Losung sein / EG 65 Von guten
 Mächten treu und still umgeben Ö
 W. 5. Mose 10,12-20

25. Januar – Tag der Berufung des Apostels Paulus

Ev. Mt 19,27-30 / Ep. Apg 26,4-20(21-23) / AT. Jes
 45,22-25
 I: Jes 45,22-25 / II: Mt 19,27-30 / III: Apg
 26,4-20(21-23) / IV: Jes 45,22-25 / V: Mt 19,27-30 /
 VI: Apg 26,4-20(21-23)
 Sp. Gal 2,20a / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 67
 L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich be-
 kennt Ö / EG 359 In dem Herren freuet euch
 W. Gal 1,11-24 / 2. Kor 4,1-6 / 2. Kor 6,1-10 / 2. Kor
 12,2-10

**27. Januar – Tag des Gedenkens an die Opfer des
 Nationalsozialismus**

Ev. Mt 10,26b-28(29-31) / Ep. 1. Joh 2,7-11 / AT. 1.
 Mose 4,1-10
 I: Eph 4,25-32 / II: Pred 8,10-14.17 / III: Mt
 10,26b-28(29-31) / IV: 1. Joh 2,7-11 / V: 1. Mose
 4,1-10 / VI: Lk 22,(31-34)54-62
 Sp. 5. Mose 4,9a / H. entfällt / Ps. Ps 126
 L. EG 146 Nimm von uns, Herr, du treuer Gott / EG
 Wü 547 Menschen gehen zu Gott in ihrer Not
 W. Ps 34,16-23 / Ps 46 / Mk 12,28-34 / Röm 11,1-2a

**2. Februar – Tag der Darstellung Jesu im Tempel
 (Lichtmess)**

Ev. Lk 2,22-35(36-40) / Ep. Hebr 2,14-18 / AT. 2.
 Mose 13,1-2.14-16
 I: Joh 8,12 / II: 1. Joh 1,1-4 / III: Jes 49,1-6 / IV: Lk
 2,22-35(36-40) / V: Hebr 2,14-18 / VI: 2. Mose
 13,1-2.14-16
 Sp. Gal 4,4 / H. Ps 138,2a / Ps. Ps 138
 L. EG 222 Im Frieden dein, o Herre mein Ö / EG 519
 Mit Fried und Freud ich fahr dahin
 W. Mal 3,1-4

24. Februar – Tag des Apostels Matthias

Ev. Mt 11,25-30 / Ep. Apg 1,15-26 / AT. 1. Sam 3,1-18
 I: 1. Sam 3,1-18 / II: Mt 11,25-30 / III: Apg 1,15-26 /
 IV: 1. Sam 3,1-18 / V: Mt 11,25-30 / VI: Apg 1,15-26
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 (entfällt in der Passionszeit) /
 Ps. Ps 25,1-9
 L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die
 Heiligen, uns weit voran
 W. -

25. März – Tag der Ankündigung der Geburt Jesu (Mariä Verkündigung)

Ev. Lk 1,26-38 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. Jes 7,10-14
 I: Gal 4,4-7 / II: Jes 7,10-14 / III: Lk 1,26-38 / IV: Gal 4,4-7 / V: Jes 7,10-14 / VI: Lk 1,26-38
 Sp. Gal 4,4 / H. Ps 34,3 (entfällt in der Passionszeit) / Ps. Ps 19,2-7
 L. EG 68 O lieber Herre Jesu Christ / fT 94 Mit dir, Maria, singen wir
 W. -

25. April – Tag des Evangelisten Markus

Ev. Mk 1,1-4.14-15 / Ep. Apg 15,36-41 / AT. Jes 52,7-10
 I: Mk 1,1-4.14-15 / II: Apg 15,36-41 / III: Jes 52,7-10 / IV: Mk 1,1-4.14-15 / V: Apg 15,36-41 / VI: Jes 52,7-10
 Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 57,2-4.6.8-12
 L. EG 154 Herr, mach uns stark, im Mut der dich bekennt Ö / EG 250 Ich lobe dich von ganzer Seelen
 W. Lk 10,1-9

3. Mai – Tag der Apostel Philippus und Jakobus des Jüngeren

Ev. Joh 14,(1-7)8-13 / Ep. 1. Kor 4,9-15 / AT. Jes 30,15-22
 I: Jes 30,15-22 / II: Joh 14,(1-7)8-13 / III: 1. Kor 4,9-15 / IV: Jes 30,15-22 / V: Joh 14,(1-7)8-13 / VI: 1. Kor 4,9-15
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 37,3-11
 L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. -

24. Juni – Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis)

Ev. Lk 1,(5-25)57-66.80 / Ep. Apg 19,1-7 / AT. Jes 40,1-8(9-11)
 I: Mt 3,1-12 / II: Mt 11,11-19 / III: Lk 1,(5-25)57-66.80 / IV: Apg 19,1-7 / V: Jes 40,1-8(9-11) / VI: Joh 3,22-30
 Sp. Joh 3,30 / H. Ps 97,11 / Ps. Ps 92,2-6.13-16 oder das Benedictus Lk 1,68-79
 L. EG 141 Wir wollen singn ein' Lobgesang / EG 312 Kam einst zum Ufer nach Gottes Wort und Plan
 W. Mal 3,13-24 / Joh 1,29-34 / 1. Petr 1,8-12

25. Juni – Gedenktag der Augsburgerischen Konfession

Ev. Mt 10,26b-33 / Ep. 1. Tim 6,11-16 / AT. Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12
 I: Mt 10,26b-33 / II: 1. Tim 6,11-16 / III: Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12 / IV: Mt 10,26b-33 / V: 1. Tim 6,11-16 / VI: Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12
 Sp. Ps 119,46 / H. Ps 84,12 / Ps. Ps 46,2-12
 L. EG 342 Es ist das Heil uns kommen her / EG 351 Ist Gott für mich, so trete
 W. -

29. Juni – Tag der Apostel Petrus und Paulus

Ev. Mt 16,13-19 / Ep. Gal 2,2-10(11-21) / AT. Jer 16,16-21
 I: Jer 16,16-21 / II: Mt 16,13-19 / III: Gal 2,2-10(11-21) / IV: Jer 16,16-21 / V: Mt 16,13-19 / VI: Gal 2,2-10(11-21)

Sp. Apg 4,33 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 22,23-29
 L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / EG 264 Die Kirche steht gegründet
 W. Gal 1,11-24 / Eph 2,19-22

2. Juli – Tag des Besuchs Marias bei Elisabeth

Ev. Lk 1,39-48(49-55)56 / Ep. 1. Tim 3,16 / AT. Jes 11,1-5
 I: 1. Tim 3,16 / II: Jes 11,1-5 / III: Lk 1,39-48(49-55)56 / IV: 1. Tim 3,16 / V: Jes 11,1-5 / VI: Lk 1,39-48(49-55)56
 Sp. Gal 4,4 / H. Ps 98,1a / Ps. Ps 113
 L. EG 308 Mein Seel, o Herr, muss loben dich / EG 309 Hoch hebt den Herrn mein Herz und meine Seele
 W. 1. Sam 2,1-10

3. Juli oder 21. Dezember – Tag des Apostels Thomas

Ev. Joh 20,(19-20)24-29 / Ep. 2. Kor 5,1-10 / AT. Ri 6,36-40
 I: Joh 20,(19-20)24-29 / II: 2. Kor 5,1-10 / III: Ri 6,36-40 / IV: Joh 20,(19-20)24-29 / V: 2. Kor 5,1-10 / VI: Ri 6,36-40
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 18,2-7.17.20
 L. EG 382 Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. 2. Kor 4,1-6 / Joh 14,1-6 / 1. Mose 15,1-6

22. Juli – Tag der Maria Magdalena

Ev. Joh 20,11-18 / Ep. 2. Kor 5,14-18 / AT. Hld 3,1-5
 I: Hld 3,1-5 / II: Joh 20,11-18 / III: 2. Kor 5,14-18 / IV: Hld 3,1-5 / V: Joh 20,11-18 / VI: 2. Kor 5,14-18
 Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 30,5-13
 L. EG 269 Christus ist König, jubelt laut / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. Lk 8,1-3

25. Juli – Tag des Apostels Jakobus des Älteren

Ev. Mt 20,20-23 / Ep. Apg 11,27-12,5 / AT. Jes 45,4-7
 I: Apg 11,27-12,5 / II: Jes 45,4-7 / III: Mt 20,20-23 / IV: Apg 11,27-12,5 / V: Jes 45,4-7 / VI: Mt 20,20-23
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 116,1-9.13
 L. EG 154 Herr, mach uns stark, im Mut der dich bekennt Ö / EG 498 In Gottes Namen fahren wir
 W. Röm 8,28-39

24. August – Tag des Apostels Bartholomäus

Ev. Mk 3,13-19 / Ep. 2. Kor 4,7-10 / AT. Jes 61,8-11
 I: Mk 3,13-19 / II: 2. Kor 4,7-10 / III: Jes 61,8-11 / IV: Mk 3,13-19 / V: 2. Kor 4,7-10 / VI: Jes 61,8-11
 Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 43
 L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
 W. Lk 22, 24-30

29. August – Tag der Enthauptung Johannes des Täufers

Ev. Mk 6,14-29 / Ep. 2. Tim 2,8-13 / AT. Pred 8,2-13
 I: Pred 8,2-13 / II: Mk 6,14-29 / III: 2. Tim 2,8-13 / IV: Pred 8,2-13 / V: Mk 6,14-29 / VI: 2. Tim 2,8-13
 Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 73,1-3.8-10.23-26
 L. EG 275 In dich hab ich gehoffet, Herr / EG 378 Es mag sein, dass alles fällt
 W. Apg 13,23-30

21. September – Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus

Ev. Mt 9,9-13 / Ep. 1. Kor 12,27-31a / AT. Hes 3,4-6(7-9)10-11

I: 1. Kor 12,27-31a / II: Hes 3,4-6(7-9)10-11 / III: Mt 9,9-13 / IV: 1. Kor 12,27-31a / V: Hes 3,4-6(7-9)10-11 / VI: Mt 9,9-13

Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 34,2-11

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG West 675 Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehn

W. -

29. September – Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)

Ev. Lk 10,17-20 / Ep. Offb 12,7-12 / AT. 1. Mose 21,8-21

I: Lk 10,17-20 / II: Offb 12,7-12 / III: 1. Mose 21,8-21 / IV: Mt 18,1-6.10 / V: Apg 5,12.17-21(22-27a)27b-29 / VI: 4. Mose 22,31-35

Sp. Ps 34,8 / H. Ps 148,2 / Ps. Ps 103,19-22

L. EG 142 Gott, aller Schöpfung heiliger Herr (Ö) / EG 331 Großer Gott, wir loben dich Ö

W. 2. Mose 23,20-22 / Jos 5,13-15 / Hebr 1,5-14

Erster Sonntag im Oktober – Erntedankfest

Ev. Mk 8,1-9 / Ep. 2. Kor 9,6-15 / AT. 5. Mose 8,7-18

I: Jes 58,7-12 / II: Mk 8,1-9 / III: 2. Kor 9,6-15 / IV: 5. Mose 8,7-18 / V: Lk 12,(13-14)15-21 / VI: 1. Tim 4,4-5

Sp. Ps 145,15 / H. Ps 147,1 / Ps. Ps 104,1a. 10-15.27-30.33

L. EG 502 Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit / fT 66 Auf, Seele, Gott zu loben

W. 5. Mose 26,1-11 / Mt 6,19-23 / Lk 12,22-31 / 1. Tim 6,6-11 / Hebr 13,15-16

18. Oktober – Tag des Evangelisten Lukas

Ev. Lk 1,1-4 / Ep. 2. Tim 4,5-11 / AT. Jes 43,8-13

I: 2. Tim 4,5-11 / II: Jes 43,8-13 / III: Lk 1,1-4 / IV: 2. Tim 4,5-11 / V: Jes 43,8-13 / VI: Lk 1,1-4

Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 119,121-128

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG 250 Ich lobe dich von ganzer Seelen

W. Apg 1,1-8

28. Oktober – Tag der Apostel Simon und Judas

Ev. Joh 15,17-25 / Ep. Apg 1,12-14 / AT. 5. Mose 32,1-4

I: Joh 15,17-25 / II: Apg 1,12-14 / III: 5. Mose 32,1-4 / IV: Joh 15,17-25 / V: Apg 1,12-14 / VI: 5. Mose 32,1-4

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 145,1-2.14.17-21

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Eph 4,7-13

31. Oktober – Gedenktag der Reformation (Reformationsfest)

Ev. Mt 5,1-10(11-12) / Ep. Röm 3,21-28 / AT. 5. Mose 6,4-9

I: 5. Mose 6,4-9 / II: Mt 10,26b-33 / III: Gal 5,1-6 / IV: Ps 46 / V: Mt 5,1-10(11-12) / VI: Röm 3,21-28

Sp. 1. Kor 3,11 / H. Ps 84,12 / Ps. Ps 46,2-12 L. EG 341 Nun freut euch, lieben Christen g'mein / EG 360 Die ganze Welt hast du uns überlassen, Herr

W. Jes 62,6-7.10-12 / Joh 8,31-36 / Röm 1,16-17 / 1. Kor 1,10-18 / Jak 2,14-18.26

1. November – Gedenktag der Heiligen

Ev. Mt 5,1-10 / Ep. Offb 7,9-12 / AT. Dan 7,1-3.13-18.27

I: Offb 7,9-12 / II: Dan 7,1-3.13-18.27 / III: Mt 5,1-10 / IV: Offb 7,9-12 / V: Dan 7,1-3.13-18.27 / VI: Mt 5,1-10

Sp. Eph 2,19 / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 150

L. EG 253 Ich glaube, dass die Heiligen / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Joh 17,6-14(15-19) / Hebr 11,1-12,3

9. November – Tag des Gedenkens an die Novemberpogrome

Ev. Mk 14,66-72 / Ep. 1. Petr 5,8-9 / AT. Spr 24,10-12

I: Mk 14,66-72 / II: 1. Petr 5,8-9 / III: Spr 24,10-12 / IV: Lk 22,31-34 / V: Mt 24,23-27 / VI: 2. Mose 1,15-22

Sp. Jak 4,17 / H. entfällt / Ps. Ps 74,1-3.8-11.20-21

L. EG 146 Nimm von uns, Herr du treuer Gott / EG 235 O Herr, nimm unsre Schuld Ö

W. Spr 31,8-9 / Eph 6,10-17 / Offb 20,11-15

11. November – Martinstag (Bischof Martin von Tours)

Ev. Mt 25,31-40 / Ep. 2. Kor 8,7-9 / AT. Jes 58,6-11

I: Jes 58,6-11 / II: Mt 25,31-40 / III: 2. Kor 8,7-9 / IV: Jes 58,6-11 / V: Mt 25,31-40 / VI: 2. Kor 8,7-9

Sp. Mt 25,40b / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 146

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Mt 6,19-24 / Mt 20,20-28 / 1. Petr 4,7-11

30. November – Tag des Apostels Andreas

Ev. Joh 1,35-42 / Ep. Röm 10,9-18 / AT. 5. Mose 30,11-14

I: Röm 10,9-18 / II: 5. Mose 30,11-14 / III: Joh 1,35-42 / IV: Röm 10,9-18 / V: 5. Mose 30,11-14 / VI: Joh 1,35-42

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 146

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Mt 4,18-22

6. Dezember – Nikolaustag (Bischof Nikolaus von Myra)

Ev. Mt 6,1-4 / Ep. Eph 2,1-10 / AT. Jes 61,1-2.10

I: Mt 6,1-4 / II: Eph 2,1-10 / III: Jes 61,1-2.10 / IV: Mt 6,1-4 / V: Eph 2,1-10 / VI: Jes 61,1-2.10

Sp. Mt 5,7 / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 138

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. Mt 14,22-33 / Lk 18,15-17 / Lk 18,18-27

26. Dezember – Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Ev. Mt 10,16-22 / Ep. Apg 6,8-15; 7,(1-54)55-60 / AT. 2. Chr 24,19-21

I: 2. Chr 24,19-21 / II: Hebr 10,32-39 / III: Offb 7,9-12(13-17) / IV: Jer 26,1-13 / V: Mt 10,16-22 / VI: Apg 6,8-15; 7,(1-54)55-60

Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 31,2-6.8-9.16-17

L. EG 137 Geist des Glaubens, Geist der Stärke / EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö W. Ps 119,81-82.84-86

27. Dezember – Tag des Apostels und Evangelisten Johannes

Ev. Joh 21,20-24 / Ep. 1. Joh 1,1-4 / AT. Spr 8,22-36 I: 1. Joh 1,1-4 / II: Spr 8,22-36 / III: Joh 21,20-24 / IV: 1. Joh 1,1-4 / V: Spr 8,22-36 / VI: Joh 21,20-24 Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 92,2-6.13-16 L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG 267 Herr, du hast darum gebetet W. Spr 2,1-11

28. Dezember – Tag der unschuldigen Kinder

Ev. Mt 2,13-18 / Ep. Offb 12,1-6(13-17) / AT. Jer 31,15-17 I: Mt 2,13-18 / II: Offb 12,1-6(13-17) / III: Jer 31,15-17 / IV: Mt 2,13-18 / V: Offb 12,1-6(13-17) / VI: Jer 31,15-17 Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 8,2-10 L. EG 25 Vom Himmel kam der Engel Schar / EG 378 Es mag sein, dass alles fällt W. - Vergleiche das Themenfeld Kirche III: Zeuginnen und Zeugen

Kirchweih

Ev. Lk 19,1-10 / Ep. Offb 21,1-5a / AT. 1. Kön 8,27-30 I: Ps 84,2-13 / II: Lk 19,1-10 / III: Offb 21,1-5a / IV: 1. Kön 8,27-30 / V: Mk 4,30-32 / VI: Jos 24,14-16 Sp. Ps 84,2-3 / H. Ps 26,8 / Ps. Ps 84,2-13 L. EG 245 Preis, Lob und Dank / EG 264 Die Kirche steht gegründet W. Jes 66,1-2 / Mt 21,12-17 / Offb 4

III. Themenfelder

Arbeit

Ev. Mt 6,24-34; Mt 12,9-14; Mt 20,1-16; Mt 25,14-30; Mk 4,1-9; Mk 4,26-29; Lk 5,1-11; Lk 9,61-62; Lk 10,38-42; Lk 12,16-21; Lk 16,10-13. Ep. 1. Kor 3,5-15; 1. Kor 9,1-18; 2. Thess 3,6-13. AT. 1. Mose 2,1-4a; 1. Mose 2,4b-9.15; 1. Mose 3, (14-16)17-24; 1. Mose 11,1-9; 2. Mose 20,8-11; 2. Mose 23,10-12; 5. Mose 5,12-15; 5. Mose 8,12-18; 5. Mose 28,1-6; Pred 3,1-15 (16-22); Pred 11,1-6; Jes 58,13-14; Jer 22,13-17; Jer 29,7-14. Ps. Ps 4; Ps 8; Ps 23; Ps 27; Ps 33; Ps 36; Ps 90,13-17; Ps 127; Ps 128; Ps 131.

Armut und Reichtum

Ev. Mt 5,38-42; Mt 6,19-21; Mk 10,17-27; Mk 12,41-44; Lk 1,46-55; Lk 6,20-26; Lk 12,16-21; Lk 16,19-31; Lk 21,1-4 Ep. Apg 4,32-5, 11; 2. Kor 8 i. A.; 2. Kor 9 i. A.; Phil 4,10-13; 1. Tim 6,6-12.17-19; Jak 2,1-13; Jak 5,1-6; Offb 3,14-22 AT. 3. Mose 19,9-10; 5. Mose 24,6-22; Hiob 1; 42,10-17; Spr 22,1-16 (i. A.); Pred 5,9-6,9; Jes 58,1-12; Jer 5,26-31; Am 8,4-10; Sir 4,1-11; Tob 4,6-9 Ps. Ps 10; Ps 34; Ps 69,31-37; Ps 113; Ps 146

Bildung

Ev. Mt 2,1-12; Mt 5,24-27; Mt 11,25-30; Mt 13,51-52; Mt 23,5-11; Mt 28,18-20; Lk 2,41-52; Lk 10,38-42; Joh 3,1-21

Ep. Apg 8,26-39; Apg 17,16-34; Röm 1,18-23; 1. Kor 1,18-2,5; 1. Kor 2,6-16; 2. Tim 3,15-17; Hebr 13,7-9.17

AT. 1. Mose 3,1-24; 5. Mose 6,1-25; 1. Kön 3,1-28; Jes 2,1-5; Mi 4,1-5; Hiob 12,1-25; Spr 1,1-7; Spr 4,1-27; Pred 11,1-8; Weish 13,1-9; Sir 1,1-10; Sir 6,18-37 Ps. Ps 8; Ps 34,12-15; Ps 39; Ps 90; Ps 119

Frieden

Ev. Mt 5,1-12; Mt 5,21-26; Mt 5,38-48; Mt 10,34-39; Lk 1,68-79; Joh 14,27-31a Ep. Röm 5,1-11; 2. Kor 5,16-21; Eph 2,11-22; Eph 6,10-20; Phil 4,6-9; Jak 3,13-18 AT. 1. Mose 4,1-16; 4. Mose 6,24-26; Jes 2,1-5; Jes 9,1-6; Jes 11,1-10; Jes 57,14-21; Mi 4,1-5; Sach 8,9-19 Ps. Ps 4; Ps 23; Ps 34; Ps 46; Ps 85; Ps 133

Gerechtigkeit – Recht

Ev. Mt 2,16-18; Mt 5,1-12; Mt 7,12-23; Mt 14,1-12; Mt 20,1-16; Lk 1,46-55; Lk 3,10-14; Lk 6,21-26; Lk 18,1-8 Ep. Röm 8,31b-39; Röm 12,9-21; Eph 6,10-17; 1. Petr 3,13-17 AT. 1. Mose 21,8-21; 1. Mose 27,1-40; 2. Mose 20,12-17; 2. Mose 22,20-26; 3. Mose 19,11-18; Ri 10,17-11,40; Ri 19,1-30; Hiob 27,1-10; Jes 5,1-7; Jes 52,13-53,12; Jes 58,1-12; Jer 22,13-17; Jer 37,11-21; Am 5,11-15; Am 8,4-10 Ps. Ps 10; Ps 22; Ps 34; Ps 35; Ps 37; Ps 43; Ps 82,2-4; Ps 92; Ps 94; Ps 145

Glaube – Religion – Gottesdienst

Ev. Mt 7,7-11; Mt 8,5-13; Mt 10,26-33; Mt 15,21-28; Mt 17,14-21; Mt 21,18-22; Mk 9,14-29; Mk 11,22-24; Mk 16,14-20; Lk 24,13-35; Lk 22,31-34; Joh 3,1-36; Joh 4,19-26; Joh 6,66-69; Joh 16,16-22; Joh 20,24-29 Ep. Röm 1,16f.; Röm 3,21-31; Röm 4,1-5; 1. Kor 13; 1. Kor 14; Gal 3,1-14; Gal 5,1-6; Kol 3,1-4; Kol 3,16-17; 2. Thess 3,1-5; 1. Petr 1,6-9; 1. Joh 5,1-5; Hebr 11,1-12,3; Offb 4-5; AT. 1. Mose 8,20-22; 1. Mose 15,1-6; 1. Mose 22,1-18; 1. Mose 32,23-33; 2. Mose 12,1-28; 2. Mose 15,22-27; 2. Mose 17,1-7; 2. Mose 32,1-35; 2. Mose 33,7-11; 2. Mose 33,12-23; 3. Mose 9,1-24; Jos 5,2-12; 1. Sam 1,1-28; 1. Sam 17,1-58; 1. Sam 28,3-24; 1. Kön 8,1-66; 1. Kön 19; 2. Kön 5,1-27; 2. Kön 19,1-37; Hiob 3,1-26; Jes 7,2-9; Jes 30,1-26; Jer 15,10-21; Klgl 3,1-33; Hes 11,14-21; Dan 3,1-30; Dan 6,1-29 Ps. Ps 23; Ps 27; Ps 31; Ps 42-43; Ps 50; Ps 73; Ps 84; Ps 92; Ps 95; Ps 100; Ps 150

Gott

Ev. Mt 5,43-48; Mt 11,25-27; Mt 17,1-9; Joh 4,19-26 Ep. Apg 17,16-34; Röm 11,33-36; 1. Kor 8,4-6; Kol 2,1-15; 1. Tim 2,1-7; 1. Joh 3,1-3; 1. Joh 4,7-21; Offb 4-5; Offb 21,1-7 AT. 1. Mose 18,1-15; 1. Mose 28,10-19; 1. Mose 32,23-33; 1. Mose 50,15-26; 2. Mose 3,1-4,17; 2. Mose 13,17-22; 40,34-38; 2. Mose 19; 24,12-18; 2. Mose 33,12-23; 2. Mose 34,29-35; 5. Mose 29,28; 1. Sam 3,1-21; 1. Kön 8,1-9,9; 2. Chr 5,2-7,22; 1. Kön 19,9-18; Hiob 1,1-2,10; Hiob 38,1-42,17; Jes 6,1-13; Jes 44,6-20; Jes 45,14-25; Jes 54,1-10; Jer 10,1-16; Jer

23,23-24; Hes 1,1-3,11; Dan 6,26-28; Hos 11,1-11; Mi 7,18-20

Ps. 2. Mose 15,1-18; 1. Sam 2,1-10; Ps 8; Ps 19,1-6; Ps 22; Ps 36; Ps 76; Ps 103; Ps 139; Dan 2,20-23; Lk 1,46-55; Lk 1,68-77

Handeln – Verantwortung

Ev. Mt 21,28-32; Mt 22,15-22; Mt 22,34-40; Mt 25,31-46; Mt 25,14-30; Lk 10,25-37; Lk 10,38-42; Lk 19,1-10; Joh 8,2-11; Joh 8,31-36; Joh 13,1-35

Ep. Apg 4,32-37; Apg 5,17-42; Röm 7,14-25; Röm 12,1-2; Röm 13,8-10; 1. Kor 6,12-20; 1. Kor 10,23-11,1; 1. Kor 13,1-13; Gal 5,1-15; Gal 5,16-26; Eph 5,8-20; Phil 2,5-11; 1. Thess 4,1-12; 1. Tim 4,1-5; 1. Petr 2,13-17; 1. Petr 4,7-11; Jak 1,19-27; Jak 2,14-26

AT. 2. Mose 20,1-17; 5. Mose 5, 6-21; 3. Mose 19,1-37; 5. Mose 6,4-9; 5. Mose 10,10-15; 5. Mose 30,1-20; Spr 6,6-19; Jes 5,1-7; Jes 58,1-12; Jer 31,31-34; Mi 6,1-8

Ps. Ps 1; Ps 15; Ps 19; Ps 119

Kirche I: Leben und Auftrag

a. Einheit der Kirche – Kirchengemeinschaft/partnerschaft – Ökumene

Ev. Mt 13,31-33[34-35]; Mt 16,13-19; Lk 22,7-23; Joh 17,1a.11b-23

Ep. Apg 2,42-47; 1. Kor 1,10-18; 1. Kor 12,12-26; Gal 2,1-21; Eph 4,1-6; Phil 2,1-4(5-11); 1. Petr 2,4-10

AT. 1. Mose 11,1-9; Hes 17,22-27; Mi 6,6-8

Ps. Ps 18,2-4.26-29; Ps 33,1-5.18-22; Ps 84,6-13; Ps 111

b. Erneuerung der Kirche

Ev. Lk 11,9-13; Joh 4,19-26; Joh 7,37-39

Ep. Gal 3,1-5; Hebr 10,(19-22)23-25

AT. Jes 44,1-5; 4. Mose 20,1-13

c. Bei einer Kirchenversammlung

Ev. Lk 24,36-49; Joh 12,44-50

Ep. Apg 15,1-21; Eph 2,11-22

AT. Jos 24,1-2a.13-16.22-28; Jes 43,8-13; Jes 49,18-21

Ps. Ps 26,1-8; Ps 89,2-9.16-17

d. Bei einer kirchlichen Wahl

Ev. Lk 12,37-48

Ep. Apg 1,15-25; Apg 6,1-7; Röm 1,1-7

AT. 2. Mose 18,13-26; 4. Mose 27,15-23

e. Bitt- und Danktage

Ev. Mt 6,5-13; Mt 7,7-11; Mt 9,35-38; Lk 11,1-8; Lk 18,1-8; Joh 4,1-26; Joh 11,41b-42; Joh 14,12-14

Ep. 1. Kor 14,10-19; 2. Kor 9,6-15; 1. Tim 2,1-6a; Jak 5,13-18

AT. Dan 9,15-19

Ps. Ps 4,1-9; Ps 27; Ps 66,16-20

f. Verkündigung, Ausbreitung des Evangeliums, Mission, Bekenntnis, Dienst des Wortes

Ev. Mt 9,35-10,15; Mt 28,16-20; Lk 6,27-35; Joh 15,26-27; Joh 20,19-23

Ep. Apg 2,14-36; Apg 6,1-7; Apg 6,8-15; Apg 16,11-15; Apg 17,16-34; Röm 11,25-32; 1. Kor 1,10-17; 1. Kor 15,12-20; 2. Kor 5,11-21; Gal 3,6-14

AT. 1. Mose 12,1-9; Hes 3,16-27; 33,1-9

Ps. Ps 22,23-32; Ps 67; Ps 86,1-11; Ps 96

g. Diakonie, Nächstenliebe, Dienst der helfenden Tat

Ev. Mt 25,31-46; Mk 1,32-39; Mk 10,41-45; Lk 10,25-37; Lk 10,38-42; Lk 17,7-10; Joh 5,1-18; Joh 12,20-26

Ep. Apg 6,1-7; Röm 16,1-6; Gal 6,1-2; 1. Petr 4,7-11; Jak 1,19-27; Jak 2,14-26

AT. 3. Mose 19,32-37; 5. Mose 24,6-22; Jes 42,1-9; Jes 57,14-16

Ps. Ps 8; Ps 82; Ps 146

h. Diaspora

Ev. Joh 7,32-29; Joh 11,46-57; Joh 17,20-23

Ep. Apg 8,1-3; Gal 6,7-10; 1. Petr 1,1-3; Jak 1,1

AT. Jes 11,1-16; Jes 49,5-6.8-13; Hes 37,15-28

Ps. Ps 147

Kirche II: Taufe – Konfirmation – Trauung

Vgl. Kasualagenden

Kirche III: Zeuginnen und Zeugen

a. Märtyrer und Märtyrerinnen – Verfolgung

Ev. Mt 16,24-26; Lk 12,1-8

Ep. Apg 4,1-22; 5,17-42; Apg 7,54-8,1; 1. Petr 4,12-19; Hebr 10,32-39; Jak 1,12-18; Offb 7,9-12(13-17); Offb 11,19-12,17

AT. Jer 11,18-20; Jer 20,7-18

Ps. Ps 116

b. Lehrer und Lehrerinnen der Kirche

Ev. Mt 11,25-30; Mt 24,42-47; Joh 20,11-18; Joh 24,19-29

Ep. 1. Kor 2,6-16; Röm 1,1-7; Hebr 13,7-17;

AT. Dan 12,3

Ps. Ps 145

c. Zeugen und Zeuginnen des Glaubens

Ev. Mt 8,5-13; Mt 15,21-28

Ep. 1. Tim 6,11-18; 1. Joh 5,1-4; Hebr 11,1-12,3; Offb 1,9-20

AT. Spr 3,1-8; Hab 2,1-4(5-20)

Ps. Ps 96

d. Zeugen und Zeuginnen der Nächstenliebe

Ev. Mt 25,31-46; Lk 10,25-36; Joh 13,34-35; Joh 15,9-17

Ep. Röm 12,9-21; Röm 13,8-10

AT. Jes 58,7-11

Ps. Ps 82; Ps 146

Leben – Lebenslauf

Ev. Mt 8,14-17; 14,34-36; 15,29-31; Mt 14,22-33; Mt 19,13-15; Lk 2,22-38; Lk 2,41-52; Lk 7,11-17; Joh 5,1-18; Joh 11,1-45

Ep. Phil 1,12-26; Phil 3,12-21; 1. Thess 4,13-18; Jak 5,13-18

AT. 1. Mose 3,14-19; 1. Mose 21,1-7; 1. Mose 23,1-20; 1. Mose 25,19-28; 1. Mose 35,16-20; 2. Mose 2,1-10; 5. Mose 34,1-12; 1. Kön 17,10-24; 1. Kön 19,1-8; 2. Kön 20,1-11; Hiob 2; Hiob 14,1-22; Pred 3,1-15; Pred 3,16-22; Pred 11,9-12,8; Jes 38

Ps. Ps 22; Ps 31; Ps 39; Ps 41; Ps 49; Ps 71; Ps 90; Ps 126

Liebe – Leben in Beziehungen

Ev. Mt 5,27-32 u. 19,1-12; Mt 5,43-48; Mt 10,34-39; Mt 22,35-40; Mk 3,31-35; Mk 10,1-12; Lk 7,36-50; Joh 12,1-8; Joh 13,21-30; Joh 15,9-17; Joh 20,11-18
Ep. Röm 12,9-18; 1. Kor 7,1-16; 1. Kor 13,1-13; Gal 5,1.5-6.13-14; Eph 4,1-6; Eph 5,21-6,9; Kol 3,18-4,1; 1. Petr 2,18-3,7; Phil 2,1-5; 1. Joh 4,7-12; 1. Joh 4,16b-21

AT. 1. Mose 1,27-28.31a; 1. Mose 2,18-25; 1. Mose 4,1-16; 1. Mose 24,(1-61)62-67; 1. Mose 29,1-30; 1. Mose 38,1-30; 1. Mose 39,1-23; Rut 1,14-17; Rut 3,1-18; 1. Sam 19,8-17; 1. Sam 18,1-4; 20,1-23; 2. Sam 1,17-27; 2. Sam 11-12; 2. Sam 13,1-22; Pred 4,7-12; Hld 2,1-7(8-16); Hld 3,1-5; Hld 8,6-7
Ps. Ps 8; Ps 36; Ps 121; Ps 133; Ps 148; Ps 150

Politik und Gesellschaft

Ev. Mt 2,13-15; Mt 17,24-27; Mt 20,20-28; Mk 12,13-17; Lk 3,(7-9)10-14(15-20); Lk 12,54-57; Lk 17,20-37; Lk 19,1-10; Joh 18,28-40

Ep. Apg 5,17-42; Röm 13,1-7; 1. Tim 2,1-7; 2. Thess 2,1-12; 1. Petr 2,13-17; Offb 13; Offb 21,9-22,5

AT. 1. Mose 16,1-16; 1. Mose 47,1-12; 2. Mose 1,1-22; 2. Mos 1,15-22; 2. Mose 22,20-26; 23,9; 3.

Mose 19 i. A.; 3. Mose 19,15; 3. Mose 19,33-34; 4. Mose 27,1-11; 5. Mose 17,14-20; Ri 9,7-15; 1. Sam 8; 1. Sam 12,1-5; 1. Sam 17; 1. Kön 3,1-15; 1. Kön 21; Neh 5,1-13; Jes 2,1-4 (Mi 4,1-5); Jer 29,1-13; Dan 7; Am 5,11-15; Jona 3

Ps. Ps 2; Ps 67; Ps 72; Ps 85; Ps 101; Ps 138

Schöpfung

Ev. Mt 5,43-48; Mt 6,25-34; Mt 14,22-33; Mk 13,28-32; Joh 1,1-5.9-13; Joh 2,1-11

Ep. Apg 17,22-31; Röm 1,18-23; Röm 8,18-39; 1. Kor 15,20-28; 1. Kor 15,35-57; 2. Kor 5,17-21; Kol 1,15-20; Jak 1,17-18; Offb 21,1-6(7-8)

AT. 1. Mose 1,1-2,4a; 1. Mose 2,4a-25; 1. Mose 3,1-24; 1. Mose 6-8 i. A.; 1. Mose 8,20-9,17; 1. Mose 11,1-9; 5. Mose 28,1-8; 1. Kön 19 i. A. (v.a. V. 11-13); Hiob 38-39; Spr 8,22-36; Jes 28,23-29; Jes 40,12-31; Jes 45,9-13.18-19; Jes 65,17-25; Weish 11,17-12,1

Ps. Ps 8; Ps 19,1-7; Ps 24; Ps 36; Ps 66; Ps 67; Ps 95; Ps 104; Ps 148

(Zl. A 37; 1466/2018 vom 25. Juli 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.**119. Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich**

(ABl. Nr. 228/2013 idgF.)

Folgende Änderung der Richtlinien (Punkt 2) im Zusammenhang mit der Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich tritt mit 1. November 2018 in Kraft:

2. Die Arbeitsgruppe Supervision organisiert, begleitet, reflektiert und entwickelt Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Insbesondere betreut sie das Supervisionsangebot, entscheidet Verfahrensfragen und erstellt eine Liste der SupervisorInnen. In diese Liste werden nur SupervisorInnen auf-

genommen, die die unten angegebenen Honorarsätze akzeptieren und aus Gründen der Qualitätssicherung von der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) und/oder vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannte SupervisorInnen sind und/oder Personen, die das Gewerbe der Sozial- und LebensberaterIn ausüben und zusätzlich den Fortbildungslehrgang für Supervision der Wirtschaftskammer (mit Gewerbeschein) erfolgreich absolviert haben. Die Liste soll eine überschaubare, regional angemessen gestreute und nach Felderführungen differenzierte Auswahl von SupervisorInnen anbieten. Die Arbeitsgruppe kann SupervisorInnen aus der Liste streichen.

(Zl. A 18; 1416/2018 vom 12. Juni 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.**120. Kollektivvertrag 2018: Hinterlegung**

Der Kollektivvertrag 2018 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 392/2018; Katasterzahl XXIV/98/19) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 20. Juli 2018 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 1454/2018 vom 24. Juli 2018)

121. Kollektivvertrag 2018

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idGF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2018 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idGF. und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idGF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt
2018	Euro
1	2.567
2	2.567
3	2.567
4	2.588
5	2.674
6	2.826
7	2.978
8	3.131
9	3.280
10	3.436
11	3.586
12	3.739
13	3.892
14	4.033
15	4.168
16	4.295
17	4.431
18	4.605

Stufe	Schema neu
2018	Euro
1	2.695
2	2.918
3	3.138
4	3.358
5	3.581
6	3.801
7	4.022
8	4.242

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2018	Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	2.009
LehrvikarIn 2. Jahr	2.074
PfarramtskandidatIn	2.402

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß § 24ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende

Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten "Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe" oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 60 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 95,80 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungszulage wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 184,50. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 3,95 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10a

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 65,70 pro Monatswochenstunde festgelegt.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 31,30 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperin-

tendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	190,89
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	608,79
der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin	531,40
der Bischof/die Bischöfin	1.217,58

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggel-

der wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine

verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergewinne im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinter-

bliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 660,28 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 55,03 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind – entsprechend Abs. 2 – entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden – entsprechend Abs. 2 – entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate

hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9)

- a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 993,58 ab dem 1. Jänner 2018. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 993,58.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß lit. a) bzw. lit. b) darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2018 EUR 1.187,76.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen,

die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2018 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß

§§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkir-

chenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c) ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.538,97. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet

$$\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}.$$

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der

Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.123,38)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.415,59)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 884,74)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen

Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehemann bzw. die frühere Ehefrau oder der oder die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner oder die Hinterbliebenenversorgung ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverheiratung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. oder vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. oder dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b) dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]son-

derzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausbezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuführen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außeracht zu lassen. Basis für die Vorauszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorauszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d.h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorauszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuführen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt

Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d.h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evan-

gelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Wien, am 18.6.2018

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof	Oberkirchenrätin
Dr. Michael Bünker	Mag. Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer
Vorsitzender	Mag. Thomas Hennefeld
	Vorsitzender- stellvertreter

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfarrer	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld	Wirtschaftlicher
Landessuperintendent	Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkranken- versicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400

max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr.	EUR	40
b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenersatzung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt;

- ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %;
- ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt;
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitglieds bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitglieds bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.
- Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2 Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	31,30 EUR pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	184,50 EUR monatlich
Belastungszulage (§ 10a)	65,70 EUR pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	190,89 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	608,79 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	531,40 EUR
Bischof/Bischöfin	1.217,58 EUR
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	EUR
allgemeine Kinderzulage	60,00 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	95,80 EUR monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	3,95 EUR pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	460,00 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920,00 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	660,28 EUR jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 lit. a) und b)	993,58 EUR jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 9 lit. c)	1.187,76 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	3.538,97 EUR monatlich
Witwen, Witwer, Partner	2.123,38 EUR monatlich
Vollwaisen	1.415,59 EUR monatlich
Halbwaisen	884,74 EUR monatlich

(Zl. LK 019; 1455/2018 vom 24. Juli 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

122. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark

Beschlossen von der 116. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark am 14. Oktober 2017 im Landtag Steiermark zu Graz.

Präambel

Die Evangelische Superintendentenz A.B. Steiermark wurde 1947 gegründet. Sie umfasst als evangelische Superintendentialgemeinde alle steirischen evangelischen Pfarrgemeinden mit ihren Tochtergemeinden

sowie die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche, die ihren Dienst in der Steiermark ausüben.

Die nachstehende Superintendentialordnung möchte im Sinne der Grundsätze der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Österreich die Gemeinschaft der Evangelischen und die gegenseitige Verantwortung füreinander stärken. So gibt sich die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark nachstehende Superintendentialordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Superintendentialordnung gilt für die Gesamtheit der Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark, sowie die in der Superintendentialversammlung kirchenverfassungsmäßig vertretenen Einrichtungen und die von ihr eingesetzten Arbeitszweige.

§ 2 Regionen und Arbeitsgemeinschaften

1. Die Superintendentenz A.B. Steiermark gliedert sich in drei Regionen (Seniorate):
 - a) Region Nord: Die Pfarrgemeinden Bad Aussee–Stainach–Irdning, Gaishorn–Trieben (mit der Tochtergemeinde Hohentauern), Gröbming, Liezen–Admont, Ramsau, Rottenmann und Schladming (mit den Tochtergemeinden Aich und Radstadt).
 - b) Region Mitte: Die Pfarrgemeinden Bruck an der Mur, Judenburg, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben, Murau–Lungau, Kindberg, Mürzschlag, Trofaiach (mit Eisenerz) und Wald.
 - c) Region Süd: Die Pfarrgemeinden Bad Radkersburg, Feldbach, Fürstenfeld (mit der Tochtergemeinde Rudersdorf), Gleisdorf, Graz-Eggenberg, Graz-Heilandskirche (mit der Tochtergemeinde Graz-Liebenau), Graz-Nord, Graz–rechtes Murufer (Kreuzkirche), Hartberg, Leibnitz, Peggau, Stainz–Deutschlandsberg, Voitsberg und Weiz.
2. In diesen Regionen (Senioraten) sind vom zuständigen Senior/der zuständigen Seniorin mindestens einmal im Jahr Regionalpfarrkonferenzen einzu-berufen.
3. Für bestimmte Arbeitsbereiche können sich Pfarrgemeinden, unabhängig von dieser Einteilung in Regionen, nach geographischen oder anderen Gesichtspunkten zu Verbänden und/oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
4. Bei Bedarf können Zusammenkünfte von Kurator/inn/en und anderen Verantwortungsträger/inne/n abgehalten werden.

§ 3 Die Superintendentialversammlung

Der Wirkungskreis der Superintendentialversammlung ist in der Kirchenverfassung geregelt (Art. 53 ff). Ebenso ist in der Kirchenverfassung der obligatorische Grundbestand ihrer Zusammensetzung vorgegeben. Wo die Kirchenverfassung aber eine Reihe fakultativer Möglichkeiten offen lässt, sind diese in der Steiermark wie folgt geregelt:

Sitz und Stimme haben alle geistlichen Amtsträger/innen, die im Bereich der Superintendentenz tätig sind, sowie der/die Fachinspektor/inn/en. Weiters hat je ein/e Vertreter/in folgender Arbeitszweige in der Superintendentialversammlung A.B. Steiermark Sitz und Stimme: Evangelisches Bildungswerk, Evangelische Frauenarbeit, Evangelische Hochschulgemeinde, Evangelische Jugend, Diakonie De La Tour, Diakoniewerk Gallneukirchen, Lektorenarbeit und Militärseelsorge.

Gemeinden, in denen mehr als ein/e Pfarrer/in tätig sind, entsenden so viele weltliche Mitglieder wie es zu Beginn der Funktionsperiode Gemeindepfarrstellen gibt, das sind: Je ein/e weitere/r Vertreter/in für Leoben und Schladming sowie zwei weitere Vertreter/innen für Graz-Heilandskirche. Gemeinden, denen keine eigene Pfarrstelle zugeordnet ist, entsenden eine/n weltliche/n Vertreter/in in die Superintendentialversammlung. Folgende Pfarrgemeindev Verbände zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben entsenden je eine/n weltliche/n Abgeordnete/n: Verband der Grazer Anstaltsseelsorge und Schulverband der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden. Doppelvertretungen sind ausgeschlossen.

1. Die Superintendentialversammlung A.B. Steiermark tagt in der Regel zweimal im Jahr, wobei mindestens eine Zusammenkunft inhaltlichen Fragen gewidmet sein soll.
2. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Den Vorsitz führt der/die Superintendentialkurator/in, bei dessen bzw. deren Verhinderung der/die Superintendent/in und in weiterer Folge deren Stellvertreter.

§ 4 Der Superintendentialausschuss

1. Zusammensetzung und Wirkungskreis sind in der Kirchenverfassung (Art. 60 ff) geregelt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Zahl der weltlichen Mitglieder des Superintendentialausschusses um eines höher sein soll als die Zahl der geistlichen Mitglieder.
2. Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Vielfalt und die besondere Prägung der Pfarrgemeinden und der Arbeitszweige und Einrichtungen berücksichtigt werden.
3. Jedenfalls soll jede der in § 2 definierten Regionen (Senioraten) zumindest mit zwei Mitgliedern vertreten sein.
4. Der Superintendentialausschuss überträgt einzelnen Mitgliedern die Betreuung bestimmter Aufgabenbereiche. Die Kompetenzen, die dem Superintendentialausschuss als Gremium durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragen sind, werden dadurch nicht berührt.
Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Superintendentialausschusses sind den Presbyterien, Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Superintendentenz mitzuteilen.
5. Der Superintendentialausschuss hat in der Superintendentialversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Die Superintendentur ist berechtigt, bei groben Fristverletzungen Mahngebühren von den Gemeinden einzuheben bzw. in weiterer Folge Sanktionen zu verhängen, deren Höhe von der Superintendentialversammlung jeweils für drei Jahre festgelegt wird.

§ 5 Senior/innen

Laut Kirchenverfassung (Art. 55 und 66) sind die Senior/innen Stellvertreter des/der Superintendenten/in und haben ihn/sie in seinen/ihren Amtsgeschäften zu unterstützen.

Die Superintendentialversammlung wählt für ihre Funktionsperiode aus den Regionen drei Senior/innen. Für die dritte Seniorenstelle ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums einzuholen.

§ 6 Religionsunterricht

1. Für die Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes an Mittleren und Höheren Schulen bzw. an Pflichtschulen sind vom Oberkirchenrat bestellte Fachinspektor/innen zuständig.
2. Wenn mehr als ein/e Fachinspektor/in tätig sind, beauftragt der Superintendentialausschuss eine/n von ihnen mit der Leitung des Schulamtes. Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des/der Schulamtsleiters/in sind vom Evangelischen Oberkirchenrat geregelt bzw. im Amtsauftrag des/der Stelleninhabers/in festgelegt.

§ 7 Evangelische Jugend Steiermark

1. Die kirchliche Jugendarbeit im Bereich der Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark ist Teil der Evangelischen Jugend Österreichs (EJÖ). Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Diözesanjugendrates und der Diözesanjugendleitung sind in der jeweils geltenden Ordnung der EJÖ geregelt.
2. Die Kosten der Arbeit der Evangelischen Jugend Steiermark werden durch die Superintendentialgemeinde A.B. Steiermark bezuschusst. Die beim Superintendentialausschuss einzubringenden Haushaltsvoranschläge und Jahresabschlüsse bedürfen der Genehmigung durch diesen.

§ 8 Schlussbestimmung

Mit Beschluss dieser Superintendentialordnung wird die bislang geltende, auf der 104. Superintendentialversammlung am 10. Oktober 2011 in Schladming beschlossene Ordnung mit Wirkung von 30. Juni 2018 außer Kraft gesetzt.

(Zl. SUP 09;1457/2018 vom 24. Juli 2018)

123. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien Wiener Superintendentialordnung

Geschäftsordnung der Superintendentenz A.B. Wien –
(Wf.SupO)

Zielsetzung

Die Superintendentialversammlung will durch diese Ordnung das geistliche Leben der einzelnen Pfarrgemeinden und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen und Dienste der Superintendentenz A.B. Wien stärken und fördern. Sie will darüber hinaus die Verantwortung füreinander und für

die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der Superintendentenz wecken.

1. Die Superintendentialversammlung

1.1 Zusammensetzung:

Prinzipiell wird die Zusammensetzung in Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung geregelt.

Auf Anregung von Artikel 53 Abs. 4 gehören der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A.B. Wien folgende Personen an:

- a) alle geistlichen Amtsträger/innen auf Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen, die innerhalb der Superintendentenz A.B. Wien tätig sind, sowie die beiden Fachinspektoren/innen für den Religionsunterricht und der/die Hochschulseelsorger/in. Gibt es in einer Pfarrgemeinde mehrere Teilzeitpfarrstellen oder teilen sich zwei oder mehr geistliche Amtsträger/innen eine oder mehrere Pfarrstellen, so sind diese Stellen in Vollzeitäquivalente umzurechnen, und je angefangenes Vollzeitäquivalent ist eine/r dieser geistlichen Amtsträger/innen von den betroffenen Teilzeitstelleninhaber/innen als stimmberechtigtes Mitglied der Superintendentialversammlung zu wählen und aus dem Kreis der weiteren Amtsträger/innen dessen/deren Stellvertreter/innen.
- b) weltliche Vertreter/innen der Pfarrgemeinden entsprechend ihrer am Tag der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums besetzten Pfarr- oder Teilzeitpfarrstellen, jedoch mindestens eine/r je Pfarrgemeinde. Erhöht sich die Anzahl der stimmberechtigten geistlichen Amtsträger/innen einer Pfarrgemeinde während einer Funktionsperiode, so erhöht sich im gleichen Umfang die Anzahl der weltlichen Vertreter/innen dieser Pfarrgemeinde ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung.
- c) je ein/e weltliche/r Vertreter/in folgender Arbeitsbereiche (in alphabetischer Reihenfolge):
Anstaltsseelsorge
Evangelische Akademie Wien
Evangelische Frauenarbeit Wien
Evangelische Jugend Wien
Evangelisches Schulwerk A.B. Wien
Kirchenmusik
Lektorenarbeit
Nachhaltiges Wirtschaften und Bewahrung der Schöpfung
Religionsunterricht APS Wien
Religionsunterricht AHS/BMHS Wien
Weltmission
Stadtdiakonie Wien
- d) ein/e Vertreter/in der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien

1.2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der/die Superintendent/in, im Vertretungsfall der/die Superintendentialkurator/in. Sollten beide verhindert sein, führt den Vorsitz der/die dienstälteste/r Senior/in.

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte der Superintendentialversammlung an einzelne oder mehrere Mitglieder des Superintendentialausschusses zu delegieren.

1.3 Verfahren

Artikel 58 der Kirchenverfassung (KV) besagt:

(1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A.B. sind jedenfalls zu verhandeln;
4. Zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
5. Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A.B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen;
6. Der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenzen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

1.31 Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Mitgliedern der Superintendentialversammlung unmittelbar vor deren Zusammentritt schriftlich bekannt zu geben.

1.32 Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses gem. 1.4 können die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Von der/dem Vorsitzenden werden Namen der Wahlanwärter/innen verbindlich festgestellt und bekannt gegeben.

1.33 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

1.34 Für die Wahl gelten die Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung (KWO). Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter/innen zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärter/innen auch die Namen an-

derer Abgeordneter enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter/innen gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter/innen aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

1.4 Ausschüsse

1.41 Die Superintendentialversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen.

1.42 Die Zahl der Mitglieder gem. 1.41 wird für jede Funktionsperiode von der Superintendentialversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung festgelegt.

1.43 Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorberatung der Wahlen und Beauftragungen durch die Superintendentialversammlung; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des/der Superintendent/in.

1.44 Aus den Abgeordneten der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. wählt die Superintendentialversammlung für ihre Funktionsperiode zwei Mitglieder des Steuerungsgremiums der Dr. Emil Suess-Stiftung entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Superintendentialversammlung für deren Verwaltung, wobei keine Pfarrgemeinde durch mehr als eine/n Abgeordnete/n vertreten sein darf.

1.45 Die Superintendentialversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates der Pfarrer Dr. Robert Schmidt-Stiftung, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten.

1.5 Aufgaben der Superintendentialversammlung

1.51 Zu den ihr sonst obliegenden Aufgaben beschließt die Superintendentialversammlung über die Beiträge der Gemeinden zur Anstaltsseelsorge, dem Schulamt und anderen übergemeindlichen Aufgaben und Fonds (ausgenommen Verbände wie Baufonds und Pensionsfonds).

1.52 Diese Umlagen sind von den Gemeinden direkt an die Superintendentur in Teilbeträgen zu leisten.

2. Die Senioren/innen

Zu den besonderen Aufgaben der Senioren/innen in ihrem Bereich gehören im Einvernehmen mit dem/der Superintendent/in regelmäßige Aussprachen mit den Pfarrer/innen, Teilnahme an Sitzungen der Gemeindegemeinschaften auf deren Einladung, Einberufung und Leitung von Pfarrer/innen-, Presbyter/innen- und Gemeindevertreter/innen-Zusammenkünften des Bereiches.

3. Pfarrkonferenzen, Konferenzen von Kurator/innen und Presbyter/innen

3.1 Pfarrkonferenzen der Superintendenz sind mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Pfarrkonferenzen wird nach Möglichkeit mehrtägig abgehalten.

3.2 Darüber hinaus sind in den einzelnen Senioraten regionale Pfarrkonferenzen abzuhalten.

3.3 Einmal jährlich soll eine gemeinsame Konferenz von Kurator/innen und Pfarrer/innen abgehalten werden.

3.4 Darüber hinaus sind bei Bedarf Konferenzen von Kurator/innen und Presbyter/innen abzuhalten.

4. Der Superintendentialausschuss

4. Grundsätze

4.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Superintendentialausschusses erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb der Superintendentur und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Superintendentialausschusses ist dafür verantwortlich, dass in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.

4.2 Die Beratungen des Superintendentialausschusses, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer/innen sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

4.3 Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) mit folgenden besonderen Regelungen:

4.31 Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in dringenden Fällen – nicht gefasst werden.

4.32 Verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

4.33 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Beschlusses des Superintendentialausschusses.

4.4 Zuordnung von Bereichen

4.41 Für die folgenden Bereiche können Referate eingerichtet werden, die vom Superintendentialausschuss einzelnen seiner Mitglieder, mehreren gemeinsam, oder externen Beauftragten jeweils für die gesamte Dauer der Funktionsperiode oder auf bestimmte Zeit übertragen werden:

- Anstaltsseelsorge
- Bauangelegenheiten
- Bildungsarbeit
- Diakonie
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- Evangelisches Schulwerk

- Finanzwesen
- Fremdsprachige Gemeinden
- Friedhöfe
- Jugendarbeit
- Kindergartenarbeit
- Kirchenmusik
- Matrikenführung
- Nachhaltiges Wirtschaften und Bewahrung der Schöpfung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pfarrkonferenzen, Pfarrer/innen-Fortbildung
- Rechts- und Dienstrechtsangelegenheiten
- Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

4.42 Die für Bereiche jeweils beauftragten Personen sind auf der Website der Superintendentur bekanntzugeben.

5. Die Superintendentur

Die Superintendentur erfüllt die durch die Kirchenverfassung, andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften und diese Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Superintendentur A.B. Wien.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit in der Superintendentur sind Information, Zusammenarbeit, Qualität und Innovation.

5.1 Die Superintendentur ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Büro der Superintendentin/des Superintendenten, des Superintendentialausschusses und der Referent/innen
- Schulamt

5.2 Die Superintendentin/der Superintendent, die Referent/innen, Fachinspektor/innen und Abteilungsleiter/innen sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabebereichs Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter/innen.

6. Die Geschäftsführung

Gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann mit Zustimmung der Superintendentialversammlung der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem bzw. einer oder mehreren haupt- oder ehrenamtlich tätigen und entsprechend qualifizierten Geschäftsführer/innen übertragen, dessen oder deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.

Solche Geschäftsführer/innen können insbesondere für folgende Aufgaben vorgesehen werden:

6.1 Besorgung von wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Superintendentur, wie Personal-, Haus- und Liegenschaftsverwaltung, Beschaffungs- und Rechnungswesen und Datenverarbeitung, unter Beachtung sämtlicher kirchlicher Regelungen und so-

weit dies nicht anderen Personen oder Gremien vorbehalten ist.

6.2 Übernahme von Diensten für Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen als Kompetenzzentrum und Serviceeinrichtung.

6.3 Vereinbarung von Kooperationen mit anderen kirchlichen Stellen und Abschluss von Verträgen mit externen Dienstleistern unter Beachtung sämtlicher kirchlicher Regelungen und soweit dies nicht anderen Personen oder Gremien vorbehalten ist.

6.4 Der/die vom Superintendentialausschuss dazu bestellte Geschäftsführer/in ist in allen damit jeweils verbundenen technisch-organisatorischen Angelegenheiten für alle Mitarbeiter/innen der/die weisungsbefugte Dienstvorgesetzte, sofern sich aus Punkt 5.2 nichts anderes ergibt.

7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

7.1 Diese Superintendentialordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

7.2 Mit 30. September 2018 treten außer Kraft:

7.21 alle früher beschlossenen Superintendential- und Superintendentialgemeindeordnungen bzw. von der Superintendentialversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen

7.22 sowie alle anderen, von der Superintendentialversammlung beschlossenen mit dieser Superintendentialordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

7.3 Mit 1. Jänner 2006 tritt die Superintendenz A.B. Wien ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien) ein, die jene Aufgaben betreffen, die nicht dem Pfarrgemeinerverband A.B. Wien gem. § 1 seiner Ordnung übertragen sind.

(Zl. SUP 07; 1481/2018 vom 31. Juli 2018)

124. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

09.12.2018	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
17.02.2019	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
17.03.2019	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
31.03.2019	Laetare	Evangelische Kindergärten u. Schulen	Pflichtkollekte
21.04.2019	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
12.05.2019	Jubilate	Evang. Frauenarbeit	Pflichtkollekte
19.05.2019	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
16.06.2019	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
23.06.2019	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
28.07.2019	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
25.08.2019	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
08.09.2019	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt	Pflichtkollekte
15.09.2019	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
20.10.2019	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
10.11.2019	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.**
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

(Zl KOL 02; 1253/2018 vom 26. Juni 2018)

Personalia

Wahlergebnisse

125. Wahl von Mag. Wolfgang Rehner zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Steiermark hat Mag. Wolfgang Rehner am 10. März 2018 zum Superintendenten gewählt. Mag. Wolfgang Rehner tritt sein Amt am 1. September 2018 an.

(Zl. SUP 09; 1372/2018 vom 6. Juli 2018)

126. Wahl von Dr. Matthias Geist zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Wien hat Dr. Matthias Geist am 9. Juni 2018 zum Superintendenten gewählt. Dr. Matthias Geist tritt sein Amt am 1. Dezember 2018 an.

Seine Amtszeit endet gemäß Art. 63 Abs. 2 Kirchenverfassung mit Übertritt in den Ruhestand, voraussichtlich im Jahr 2034.

(Zl. SUP 07; 1371/2018 vom 5. Juli 2018)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

127. Ordination von Mag. Otfried Kohlus

Mag. Otfried Kohlus wurde am 1. Juli 2018 in der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche zum Heiligen Maximilian in Bischofshofen durch Bischof

Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf und Pfarrer Dr. Peter Gabriel ordiniert.

(Zl. P 2148; 1485/2018 vom 1. August 2018)

128. Evangelische Lektorenarbeit: AbsolventInnen des Homiletischen Kurses 2017

Den Homiletischen Kurs 2017 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) die Befähigung erhalten, selbstständige Predigten für Gottesdienst und Andachten zu verfassen.

Superintendentenz	Pfarrgemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Salzburg	Salzburg Auferstehungskirche	Allesch	Ingrid	Mag.
Niederösterreich	Johanniterorden	Beck	Herbert	
Oberösterreich	Thening	Brandl	Dietmar	Ing.
Niederösterreich	Berndorf	Gerdenits	Gregor	Ing.
Steiermark	Leoben	Gorenak	Dagmar	
Burgenland	Pöttelsdorf	Haffer-Hochrainer	Gerda	
Salzburg	Zell am See	Heerdegen	Volker	Dipl.Ing.
Oberösterreich	Thening	Hofer	Johann	
Steiermark	Mürzzuschlag	Kaiser	Daniela	
Wien	Christuskirche	Klein	Renate	
Steiermark	Leoben	Krenn-Fast	Sabine	

(Zl. S 15; 1442/2018 vom 18. Juli 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

129. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B.

Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 5. Dezember 2018 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die gekürzte Funktionsperiode der 15. Synode A.B.

Gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 1 Ziffer 1 Kirchenverfassung wird **die ehrenamtliche Funktion des Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. für die Funktionsperiode der 15. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:**

Wahlort ist Wien,

Wahltermin ist der 6. Dezember 2018

Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sind für das Amt des Präsidiums (Präsident/Präsidentin der Synode A.B.) nicht wahlfähig (Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 2 KV). Der oder die Gewählte scheidet aber mit Amtsantritt aus kirchenleitenden Ämtern aus, falls er oder sie die-

sen kirchlichen Leitungsämtern zur Zeit der Wahl angehört (Artikel 76 Abs. 1 Ziffer 2 KV).

Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung A.B. bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof/bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag – unterstützt durch andere Mitglieder der Synode A.B. gemäß der Geschäftsordnung der Synode A.B. – Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof/ bei der Bischöfin nominieren (§ 34 Abs. 4 Wahlordnung).

Die Superintendentialversammlungen A.B., der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B. werden daher eingeladen, bis längstens **8. November 2018** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Nominierungsvorschläge einzureichen. Für die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen durch Beschluss der Superintendentialversammlung A.B. und des Nominierungsausschusses A.B. gelten die Bestimmungen der Wahlordnung (geheime Wahl).

Der Bischof/die Bischöfin hat nach Einlangen von Nominierungsvorschlägen die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen. Der Bischof/die Bischöfin hat die Nominierungen mit den Zustimmungserklärungen der Synode A.B. vorzulegen, die Synode A.B. ist bei der Wahl daran gebunden. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt (§ 34 Abs. 2 und 7 Wahlordnung). Der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. ist ex offo Präsident/Präsidentin der Generalsynode (Artikel 107 Abs. 3 KV)

Dr. Michael Bünker
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. PRÄS 02 d;1524/2018 vom 20. August 2018)

130. Wahl dreier weltlicher Oberkirchenräte/ Oberkirchenrätinnen A.B.

Bekanntgabe der Wahltermine und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 5. Dezember 2018 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die gekürzte Funktionsperiode der 15. Synode A.B. Gemäß § 35 Wahlordnung in Verbindung mit Artikel 85 ff, 93 ff Kirchenverfassung wird die **Wahl dreier weltlicher Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. ausgeschrieben** und zwar für folgende Funktionen:

- Weltliche/r Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin A.B. für juristische Belange
- Weltliche/r Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin A.B. für wirtschaftliche Belange
- Weltliche/r Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung

Betreffend des derzeitigen Aufgabenbereiches darf auf die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. inklusive Kirchenamt A.B. und die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. verwiesen werden.

Aufgrund der Beschlussfassung der 11. Session der 14. Synode A.B. am 16. Juni 2018 sind sämtliche Funktionen der weltlichen Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B. für die 15. Synode A.B. **als Ehrenamt** zu besetzen.

Wahlort ist Wien, Wahltermin ist der 6. Dezember 2018

Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss A.B. werden eingeladen, Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl dieser Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B. zu nominieren und bis **längstens 25. Oktober 2018** dem Präsidenten der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Per-

sonen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 9 Wahlordnung wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 4 Wahlordnung). Der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (25. Oktober 2018) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind.

Gemäß § 35 Abs. 8 Wahlordnung hat der Präsident/die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 6. Dezember 2016 schriftlich alle Wahlfähigen für diese Wahlen nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat (§ 35 Abs. 8 Wahlordnung). Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der 15. Synode A.B. hat nach Durchführung der in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss A.B. Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen A.B. für die Synode zu erstellen. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 Wahlordnung betreffend Nominierung von Amtsinhabern/Amtsinhaberinnen für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder/und der Schweizer Eidgenossenschaft sind, sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Artikel 85 Abs. 1, Artikel 93 Abs. 3 Kirchenverfassung). Im Übrigen darf auf die Artikel 85-88, Artikel 93 und 94 Kirchenverfassung verwiesen werden.

Hingewiesen werden darf, dass nach der Wahl und Amtsantritt der neuen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und des Kirchenamtes A.B. sowie die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. auch geändert und die verschiedenen Tätigkeitsbereiche neu festgelegt und beschlossen werden können.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich ein Kandidat oder Kandidatin für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

(Zl. PRÄS 02; 1526/2018 vom 20. August 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

131. Bestellung von Mag. Katharina Alder-Wolf

Mag. Katharina Alder-Wolf wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf eine 100 % Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2173; 1463/2018 vom 25. Juli 2018)

132. Bestellung von Mag. Martin Brüngenwerth

Mag. Martin Brüngenwerth wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 zum Pfarrer der (weiteren) Projektpfarrstelle des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen befristet bis 31. August 2023 zugeteilt.

(Zl. P 1953; 1500/2018 vom 7. August 2018)

133. Bestellung von Mag. Dace Dislere-Musta

Mag. Dace Dislere-Musta wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gmünd-Waidhofen/Thaya bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2246; 1563/2018 vom 21. August 2018)

134. Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer

Mag. Hannes Eipeldauer wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Enns bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1787; 1561/2018 vom 21. August 2018)

135. Bestellung von Herrn Johannes Erlbruch

Johannes Erlbruch wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau befristet bis 31. August 2019 zugeteilt.

(Zl. P 2362; 1566/2018 vom 21. August 2018)

136. Bestellung von Mag. Christian Graf

Mag. Christian Graf wurde gemäß § 26 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1829; 1472/2018 vom 26. Juli 2018)

137. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 34 OdgA zum Pfarrer auf die 100 % Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1897; 1480/18 vom 31. Juli 2018)

138. Bestellung von Mag. Karin Kirchtag

Mag. Karin Kirchtag wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Auferstehungskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2166; 1291/2018 vom 28. Juni 2018)

139. Bestellung von Mag. Thomas Körner

Mag. Thomas Körner wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2150; 1545/2018 vom 21. August 2018)

140. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch

Mag. Andrea Petritsch wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1535; 1425/2018 vom 16. Juli 2018)

141. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner

Dr. Szilárd Wagner wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Dienst eines Pfarrers auf die 50 % Teilpfarrstelle der Ungarischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich befristet bis 31. August 2019 zugeteilt.

(Zl. P 2363; 1496/2018 vom 7. August 2018)

**142. Bestellung von
Mag. Barbara Wiedermann**

Mag. Barbara Wiedermann wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf eine 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1746; 1439/2018 vom 18. Juli 2018)

143. Zuteilung von Andreas Binder, BTh

Andreas Binder, BTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Matthias Weigold, MTh.

(Zl. P 2340; 651/2018 vom 10. April 2018)

144. Zuteilung von MMag. Kerstin Böhm

MMag. Kerstin Böhm wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln zugeteilt. Lehrpfarrerinnen ist Mag. Ulrike Nindler.

(Zl. P 2341; 673/2018 vom 12. April 2018)

145. Zuteilung von Mag. Rahel Christine Hahn

Mag. Rahel Christine Hahn wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Martin Madrutter.

(Zl. P 2217; 947/18 vom 23. Mai 2018)

146. Zuteilung von Thorben Hennig, MTh

Thorben Hennig, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols zugeteilt. Lehrpfarrerinnen ist Mag. Iris Haidvogel.

(Zl. P 2344; 649/2018 vom 10. April 2018)

**147. Zuteilung von
Ediana Kumpfmüller, MTh**

Ediana Kumpfmüller, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding zugeteilt. Mentor ist Senior Mag. Andreas Hochmeir.

(Zl. P 2079; 946/2018 vom 23. Mai 2018)

**148. Zuteilung von
Mag. Claudia Schörner, MTh**

Mag. Claudia Schörner, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dr. Stefan Schumann.

(Zl. P 2085; 937/2018 vom 22. Mai 2018)

149. Zuteilung von Eva Schwalsberger, MTh

Eva Schwalsberger, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Andreas Carrara.

(Zl. P 2350; 674/2018 vom 12. April 2018)

150. Zuteilung von Mag. Ulrike Swoboda

Mag. Ulrike Swoboda wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2018 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Werner Geißelbrecht.

(Zl. P 2351; 650/2018 vom 10. April 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Oberkirchenrat i.R. DDr. Arthur Dietrich

geboren am 7. März 1930 in Wien, am Mittwoch, den 11. Juli 2018, in Klagenfurt am Wörthersee im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Oberkirchenrat i.R. DDr. Arthur Dietrich findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 111 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1041; 1475/2018 vom 26. Juli 2018)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Heinz Walter Krobath

geboren am 23. Dezember 1931 in Kairo, am Sonntag, den 12. August 2018, in Wien im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Heinz Walter Krobath. findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 112 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1001; 1580/2018 vom 23. August 2018)

Mitteilungen

151. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2019

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Februar 2019** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABI. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABI. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum

Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen, die den Zusammenhang zwischen evangelischem Bildungsverständnis und Menschenwürde (biblisch-christliches Menschenbild) bearbeiten.

Die Abrechnungen der 2018 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2019** an das Kirchenamt, z.Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Juli 2018

(Zl. SYN 16; 1314/2018 vom 3. Juli 2018)

**152. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest:
„Gemeinsam statt einsam“ –
Demenztraining für ein Altern in Würde**

Zu Erntedank 2018 bittet die Diakonie um Spenden für das folgende Projekt:

**„Gemeinsam statt einsam“ –
Demenztraining für ein Altern in Würde**

Die Diakonie Burgenland wird Dank der Erntedank-Kollekte ein Training für Menschen mit Demenz aufbauen. Davon profitieren Menschen aus der Gemeinde Gols und aus den angrenzenden Gemeinden im Seewinkel.

Lebensfreude wecken, Selbstwertgefühl stärken, Fähigkeiten trainieren – das Demenztraining der Diakonie Burgenland setzt gleich an mehreren Stellen an, um Menschen mit Demenz in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen.

„Bei unserem Training steht im Mittelpunkt der Mensch. Menschen mit Demenz haben die Fähigkeit sich zu erinnern und immer noch zu lernen“, schildert Christian Göttl, der das Diakoniezentrum Gols leitet und wo die Trainings stattfinden. „Wie gesunde Menschen brauchen auch sie soziale Kontakte, Lob, Anerkennung und die tägliche Herausforderung im Kleinen, die Lust an der Neugierde und die Freude an körperlicher und geistiger Bewegung.“

Das Demenztraining wird seit Mai als Einzel- und als Gruppentraining angeboten. Nicht nur die BewohnerInnen des „Betreuten Wohnen Plus“ in Gols profitieren davon, sondern auch Menschen aus den umliegenden Gemeinden des Seewinkels. „Unser Ziel ist es, den Betroffenen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu ermöglichen“, freut sich Christian Göttl über den Aufbau des Projekts.

Menschen mit Demenz haben das Bedürfnis nach Wertschätzung, Zugehörigkeit und Sicherheit. Leben mit Demenz ist lebenswert. Das Demenztraining der Diakonie Burgenland wird die Lebensqualität von Betroffenen und Angehörigen wesentlich verbessern und zu einem demenzfreundlichen Miteinander beitragen. Ganz nach dem Motto: Gemeinsam statt einsam.

(Zl. KOL 09; 1352/2018 vom 4. Juli 2018)

**153. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im
Oktober, 21. Oktober 2018:
Österreichische Bibelgesellschaft**

Mit dem herzlichen Dank für die Kollekte vom Bibelsonntag des Jahres 2018 ist meine Bitte verbunden, die vielfältige bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft auch heuer wieder mit Ihrer Kollekte zu unterstützen.

Ich denke an die Bibelausgaben in den verschiedensten Sprachen, die wir laufend den Gefangenen seelsorgen zur Verfügung stellen. Ein Insasse einer Wiener Justizanstalt schreibt uns: „Gespräche helfen mir sehr, der regelmäßige Gottesdienst manchmal auch, damit ich noch fühle, dass ich ein Mensch bin und

keine Nummer. Besonders wichtig war aber von Beginn an die Bibel. Den Grund, warum ich hier bin, weiß ich noch immer nicht. Aber ich weiß einen Grund, auf den ich bauen kann – und zwar immer und jederzeit: Gott. Er gibt mir Kraft, das alles durchzustehen und auch die Ungerechtigkeit, die ich manchmal empfinde, zu ertragen.“

Auch die Nachfrage nach kostenlosen Bibelausgaben auf Farsi oder zweisprachigen Neuen Testamenten auf Farsi und Deutsch für Menschen, die sich unseren Gemeinden angeschlossen haben, reißt nicht ab.

Unser Angebot an Wanderausstellungen, Vorträgen und Veranstaltungen bringt in den Gemeinden im ganzen Land die Bibel ins Gespräch. In unserem Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien bekommen Schulklassen und Gruppen aus Gemeinden kompetente und anschauliche Information über die Bibel – im ersten Halbjahr 2018 waren über 100 Besuchergruppen bei uns zu Gast.

Ihre Kollekte ermöglicht es, dass durch die Arbeit der Bibelgesellschaft auch 2019 viele Menschen einen Zugang zur Bibel und ihrer Botschaft erhalten!

Danke für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

(Zl. KOL 25; 1328/2018 vom 3. Juli 2018)

**154. Kirchenbeitragseingänge
Jänner bis Juni 2018**

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	1,418.270,61	1,476.727,44
Kärnten	2,646.507,90	2,370.655,83
Niederösterreich	2,237.578,47	2,161.079,85
Oberösterreich	2,644.609,19	2,729.322,35
Salzburg-Tirol	1,993.176,67	1,983.232,95
Steiermark	2,470.250,61	2,594.962,36
Wien	3,347.341,05	3,381.981,66
	16,757.734,48	16,697.962,43

Steigerung 2018 gegenüber 2017:

0,36% (16,697.962,43)

(Zl. KB 06; 1426/2018 vom 16. Juli 2018)

155. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2018

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1,810.240,42	1,859.834,64
Kärnten	2,928.120,27	2,768.767,81
Niederösterreich	2,510.055,34	2,485.329,72
Oberösterreich	3,090.654,92	3,243.413,90
Salzburg-Tirol	2,276.383,98	2,280.176,85
Steiermark	2,741.061,88	2,816.370,45
Wien	3,630.602,59	3,658.674,40
	18,987.119,39	19,112.567,78

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,66% (19,112.567,78)

(Zl. KB 06; 1518/2018 vom 16. Juli 2018)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
